

ZH_OBERGERICHT LE220037 vom 14. Juli 2023

ZH Obergericht, 2023-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE220037

FR: ZH_OBERGERICHT LE220037 du 14 juillet 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LE220037 del 14 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. Februar 2012 verheiratet und Eltern der gemeinsamen Tochter C._____, geboren am tt.mm.2015 (Urk. 4/3 und Urk. 4/4).

E. 1.1

Vorbemerkungen zu Art. 301a Abs. 2 ZGB

E. 1.1.1

Nach der Rechtsprechung bildet der vom Gesetzgeber getroffene Ent- scheid, dass die Niederlassungs- beziehungsweise die Bewegungsfreiheit der El- tern zu respektieren ist, den Ausgangspunkt für die Auslegung von Art. 301a ZGB und insbesondere für die Beurteilung der Kriterien, die für die Wegzugsfrage rele- vant sind. Art. 301a Abs. 2 ZGB ist eine gesetzliche Regel für den Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes. Die Frage lautet nicht, ob es für das Kind vorteilhafter wäre, wenn beide Elternteile im Inland verbleiben würden. Entscheidend ist, ob das Wohl des Kindes besser gewahrt ist, wenn es mit dem auswanderungswilli- gen Elternteil wegzieht, oder, wenn es sich beim zurückbleibenden Elternteil auf- hält. Auszugehen ist von der Prämisse, dass der eine Elternteil wegziehen will, dass also nicht ein Vorzustand zu perpetuieren, sondern eine neue Situation zu - 26 - regeln ist (BGE 142 III 502 E. 2.5; BGE 142 III 481 E. 2.6; BGer 5A_224/2022 vom 13. Dezember 2022, E. 3.1.).

E. 1.1.2

Die bestehende Betreuungsregelung ist somit an eine neue Situation an- zupassen (vgl. Art. 301a Abs. 5 ZGB). Das Bundesgericht geht davon aus, dass es tendenziell zum Wohl des Kindes ist, bei der Hauptbetreuungsperson zu blei- ben und folglich mit dieser wegzuziehen, soweit es nach dem bisher tatsächlich gelebten Betreuungskonzept eine solche gibt, wobei aber auch das Alter und der Wunsch des Kindes eine Rolle spielen, weil ältere Kinder zunehmend umge- bungs- statt personenbezogen sind und ihr Wille schrittweise mehr Beachtung finden soll (vgl. BGE 144 III 469 E. 4.1; BGE 142 III 481 E. 2.7, BGE 142 III 612 E. 4.3; BGE 142 III 502 E. 2.5; BGer 5A_637/2022 vom 9. Februar 2023, E. 3.2.5; BGer 5A_224/2022 vom 13. Dezember 2022, E. 3.1). Ein Wechsel des Aufent- haltsorts des Kindes ist in vorgenannter Situation nur zu verbieten, wenn er eine eigentliche Kindeswohlgefährdung darstellt (FamKomm-Büchler/Clausen, Art. 301a ZGB N 18, m.w.H.). Ist nur der wegziehende Elternteil bereit, die haupt- sächliche Betreuung des Kindes weiterhin zu übernehmen, kann ebenfalls allein eine schwerwiegende Kindeswohlgefährdung ein Verbot des Umzuges rechtferti- gen, zumal in solchen Fällen die Konsequenz eines Umzugsverbots eine Fremdplatzierung wäre (Bertschi/Maranta, Wir ziehen um!? – Wenn Eltern über den Aufenthaltsort des Kindes streiten, FamPra 2017, S.

649 ff., S. 655). Soweit nach dem bisher gelebten Modell beide Elternteile als Hauptbezugspersonen anzusehen sind, wie dies typischerweise bei der alternierenden Obhut der Fall ist, können diese Grundsätze nicht greifen, denn hier ist die Ausgangslage gewissermassen neutral und es muss im Wesentlichen anhand der Kriterien, wie sie auch für die Obhutzuteilung gelten – das heisst in erster Linie die Erziehungsfähigkeit, die tatsächliche Betreuungsmöglichkeit, die Stabilität der Verhältnisse, die Sprache und Beschulung des Kindes und je nach Alter auch dessen Äusserungen und Wünsche – über die Frage der Verlegung des Aufenthaltsortes entschieden werden. Für die Neuregelung der Eltern-Kind-Verhältnisse haben die Interessen der Eltern demgegenüber in den Hintergrund zu treten (vgl. BGE 144 III 469 E. 4.1; BGE 142 III 502 E. 2.5; BGE 142 III 498 E. 4.4; BGE 142 III 481 E. 2.7; BGer 5A_637/2022 vom 9. Februar 2023, E. 3.1; OGer ZH LY180022 vom 22.

- 27 - August 2018, E. 5.1.2). Nicht statthaft ist ein Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes, wenn er rechtsmissbräuchlich erfolgt. Rechtsmissbräuchlich verhält sich derjenige Elternteil, der zusammen mit dem Kind ohne plausible Gründe allein deswegen wegzieht, um Kontakte zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil zu erschweren oder gar zu vereiteln (BGE 142 III 481 E. 2.7; FamKomm-Büchler/Clausen, Art. 301a ZGB N 18, m.w.H.).

E. 1.1.3

Mit der Abweisung des Begehrens um einen Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes muss die Anordnung einhergehen, dass das Kind beim Wegzug des einen unter die Obhut des zurückbleibenden andern Elternteils gestellt wird. Eine Gutheissung des Begehrens ist demgegenüber mit der Regelung zu verbinden, dass bei einem Wegzug dem wegziehenden Elternteil die Alleinobhut zugeteilt wird (vgl. BGer 5A_224/2022 vom 13. Dezember 2022, E. 3.5.2).

E. 1.2

Zeitpunkt der Beurteilung des Betreuungsmodells

E. 1.2.1

Die Vorinstanz erwog im Rahmen der Zuteilung der Obhut, dass beide Elternteile C._____ in den letzten zweieinhalb Jahren betreut hätten, wobei die mehrheitliche Betreuungsverantwortung beim Gesuchsgegner gelegen habe. Dieser sei zweieinhalb Jahre C._____s Hauptbetreuungsperson gewesen. Wie die Betreuung zuvor – das heisst vor der Einleitung des Eheschutzes – ausgesehen habe, sei zwischen den Parteien bis zuletzt strittig geblieben (Urk. 270 S. 34 f.). Im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht beziehungsweise einer Verlegung des Wohnsitzes in die USA erwog die Vorinstanz, aufgrund der konkreten Umstände sei dem Gesuchsgegner, der in den letzten zweieinhalb Jahren die überwiegende Betreuung übernommen habe und dies auch in Zukunft tun werde, zu erlauben, den Wohnsitz von C._____ in die USA zu verlegen (Urk. 270 S. 38 f.).

E. 1.2.2

Die Gesuchstellerin argumentiert, für den Entscheid, ob ein Elternteil mit dem Kind umziehen dürfe, bilde das im Zeitpunkt des Umzugsentscheids gelebte Betreuungsmodell den Ausgangspunkt. Ein Verbot des Aufenthaltswechsels komme erst in Betracht, wenn das Bedürfnis des Kindes nach Fortsetzung seiner Beziehungen sowie Erhaltung seines

Umfelds offensichtlich grösser sei als das Inte-

- 28 - resse der Betreuungsperson an der freien Wahl eines Wohnorts. Bis zum superprovisorischen Entscheid vom 6. Dezember 2019 sei C._____ von der Gesuchstellerin und deren Familienmitgliedern mütterlicherseits betreut worden. Kurz vor oder nach der Trennung der Eltern sei das sogenannte Kontinuitätsprinzip zu beachten. Dieses beziehe sich auf die von den Eltern vereinbarte Rollen- und Lastenverteilung beziehungsweise auf das von ihnen gewählte Betreuungskonzept und besage, dass die konkret gelebte Aufgabenteilung nach der Trennung weiterzuführen sei. Es sei aufgrund der gelebten Rollenverteilung und trotz der vollen Erwerbstätigkeit der Gesuchstellerin sowie der teilweisen Erwerbstätigkeit des Gesuchsgegners und dessen mehrfachen Spitalaufenthalten, Arztbesuchen und Therapiestunden davon auszugehen, dass beide Parteien C._____ während des ehelichen Zusammenlebens betreut hätten. Die Gesuchstellerin habe sich aufgrund ihrer belastbaren Psyche und ihres guten Gesundheitszustands jedoch weitaus mehr um C._____ gekümmert, insbesondere am Abend und an den Wochenenden. Die Eingewöhnungszeit bei der Kita habe sie ebenfalls allein übernommen. Die Vorinstanz habe sich mit der Sachdarstellung und den Beweisofferten der Gesuchstellerin in Urk. 62 und Urk. 64 nicht rechtsgenügend auseinandergesetzt, sondern lediglich ausgeführt, es sei bis zuletzt strittig geblieben, wie die Betreuung vor Einleitung des Eheschutzes ausgesehen habe. Die Vorinstanz habe sich mit dem erstellten Sachverhalt nicht rechtsgenügend auseinandergesetzt und damit willkürlich entschieden (Urk. 269 Rz. 9).

E. 1.2.3

Der Gesuchsgegner erklärt, für den Entscheid, ob ein Elternteil mit dem Kind umziehen dürfe, bilde das im Zeitpunkt des Umzugsentscheids gelebte Betreuungsmodell den Ausgangspunkt. Sei der wegzugswillige Elternteil nach dem bisher tatsächlich gelebten Betreuungskonzept ganz oder überwiegend die Bezugsperson gewesen, sei es tendenziell zum besseren Wohl des Kindes, wenn es bei diesem verbleibe und folglich mit ihm wegziehe. Sei das Kind noch klein und mehr personen- als umgebungsbezogen, sei eine Umteilung an den zurückbleibenden Elternteil angesichts des Grundsatzes der Betreuungs- und Erziehungskontinuität nicht leichthin vorzunehmen. Massgeblich seien am Ende jeweils die Umstände des Einzelfalls. Vorliegend sei unbestritten, dass der Gesuchsgegner seit Dezember 2019 – mithin seit bald drei Jahren – die alleinige Obhut über die

- 29 - inzwischen siebenjährige C._____ innehabe und diese zur Hauptsache betreue. Der Gesuchstellerin komme ein Besuchsrecht zu. Wie die Parteien die Betreuung vor der Trennung beziehungsweise vor Dezember 2019 geregelt hätten, könne daher offen gelassen werden, zumal von der Situation unmittelbar vor der Ausreise ins Ausland und nicht vor der Trennung auszugehen sei. Seit der Zuteilung der Obhut an den Gesuchsgegner seien bald drei Jahre vergangen, was ohnehin eine zu lange Zeit im Leben eines siebenjährigen Kindes sei, als dass an die früheren Verhältnisse angeknüpft werden könne. Die Ausführungen der Gesuchstellerin zu C._____s Betreuung vor der Trennung der Parteien seien daher mit Blick auf die Frage, ob dem Gesuchsgegner der Umzug in die USA zu erlauben sei, nicht relevant. Entsprechend habe die Vorinstanz sich auch nicht mit der diesbezüglichen Sachdarstellung und den Beweisofferten der Gesuchstellerin auseinandersetzen müssen (Urk. 286 Rz. 3 ff.).

E. 1.2.4

Der Kindsvertreter führt aus, es sei zwar zutreffend, dass die Vorinstanz zu den diametral auseinandergelassenen Behauptungen der Parteien, welcher Elternteil in welchem Umfang die Betreuung bis zur Trennung wahrgenommen habe, keine Beweise abgenommen habe und dieser Sachverhalt bis zuletzt strittig geblieben sei. Vorliegend sei aber betreffend die Kontinuität der Betreuung von massgeblicher Bedeutung, dass der Gesuchsgegner seit Dezember 2019 – somit seit über drei Jahren – die alleinige Obhut innehat. Wie die Gutachterinnen, der Kinderarzt und auch die Kindergärtnerinnen festhalten würden, habe sich C._____ in dieser Zeit gut entwickelt und es würden keine Probleme vorliegen. Da C._____ aufgrund ihres Alters mehr personen- als umgebungsbezogen sei, sei bei der Abwägung die Betreuungszeit seit Dezember 2019 stärker zu gewichten, als diejenige seit Geburt bis Dezember 2019, mithin der Trennung der Eltern (Urk. 291 Rz. 4 f.).

E. 1.2.5

In zeitlicher Hinsicht ist beim Entscheid über die Bewilligung oder die Verweigerung der Wohnsitzverlegung grundsätzlich auf die aktuellen Verhältnisse im Zeitpunkt des Wegzugs abzustellen (BGE 142 III 502 E. 2.7; BGer 5A_271/2019 vom 9. Dezember 2019 E. 3.; FamKomm-Büchler/Clausen, Art. 301a ZGB N 16, m.w.H; Christener-Trechsel/Herzig, Arbeitskreis 10: Heraus-

- 30 - forderung Mobilität bei gemeinsamer elterlicher Sorge: Der sogenannte Zügelartikel – Versuch einer Auslegeordnung, in: Fankhauser/Büchler [Hrsg.], Neunte Schweizer Familienrechtstage, Bern 2018, S. 229 ff., S. 255). Ist der Wegzug bereits erfolgt und liegt auch schon lange zurück, sind die im Entscheidungszeitpunkt vorliegenden (veränderten) Verhältnisse relevant (BGer 5A_397/2018 vom 16. August 2018, E. 4.1).

E. 1.2.6

Mit Verfügung vom 10. August 2022 wurde der Berufung der Gesuchstellerin gegen Dispositiv-Ziffer 6 des vorinstanzlichen Urteils betreffend Berechtigung zur Verlegung des Aufenthaltsortes respektive des Wohnsitzes von C._____ in die USA die aufschiebende Wirkung der Vollstreckbarkeit erteilt (vgl. Urk. 280). Der Gesuchsgegner beabsichtigt jedoch weiterhin, zusammen mit C._____ in die USA umzuziehen, wenn ihm dieser Umzug erlaubt wird (vgl. Urk. 286 Rz. 28; Urk. 293). Entsprechend ist vorliegend auf die aktuellen Verhältnisse im Zeitpunkt des mutmasslich bevorstehenden Wegzugs abzustellen und nicht auf diejenigen vor der Trennung der Parteien. Die Vorinstanz war somit nicht gehalten, zu den diametral auseinandergelassenen Behauptungen der Parteien, welcher Elternteil in welchem Umfang die Betreuung bis zur Trennung wahrgenommen habe, Beweise abzunehmen. Sämtliche Ausführungen der Parteien, welche nicht die aktuellen Betreuungsverhältnisse betreffen, sind in der Folge nicht relevant und nicht zu hören. Auf die aktuelle Situation ist nachfolgend einzugehen.

E. 1.2.7

Die Vorinstanz hat sich zusammengefasst nicht mit den strittigen Sachdarstellungen vor der Trennung der Parteien auseinandersetzen müssen und ist entsprechend auch nicht in Willkür verfallen, indem sie diesbezüglich keine Beweise abgenommen hat. Die entsprechenden Rügen der Gesuchstellerin sind somit unbegründet.

E. 1.3

Erziehungsfähigkeit

E. 1.3.1

Die Vorinstanz erwog hinsichtlich der Erziehungsfähigkeit der Parteien, es könne diesbezüglich auf die eingeholte Begutachtung der Fachstelle für zivilrechtliche Gutachten und Beratung der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Ambulatorien und Spezi-

- 31 - alangebote, vom 25. Februar 2021 betreffend die Familienangelegenheiten (nachfolgend: Gutachten; Urk. 188) abgestellt werden. Wie jedes Beweismittel unterliege auch das Gutachten der freien richterlichen Beweiswürdigung, wobei das Gericht bei Sachfragen nur aus triftigen Gründen von einer gerichtlichen Expertise abweichen solle. Das Gutachten sei mit Blick auf die Frage der Erziehungsfähigkeit schlüssig, weshalb auf dieses abgestellt werden könne. Gestützt auf das Gutachten seien beide Elternteile erziehungsfähig, trotz unterschiedlicher kleinerer Einschränkungen diesbezüglich, welche jedoch der Erziehungsfähigkeit im Grundsatz nicht abträglich seien (Urk. 270 S. 30).

E. 1.3.2

Die Gesuchstellerin rügt zusammengefasst, die Vorinstanz habe bei ihrem Entscheid betreffend Obhutszuteilung die fehlende Stabilität des Gesuchsgegners ausser Acht gelassen. Der bisherige Lebenslauf des Gesuchsgegners zeige keine Stabilität und Kontinuität. Er sei seit dem Jahr 2014 in Behandlung und leide gemäss dem behandelnden Psychiater unter einer chronischen Depression. Zudem gebe es Hinweise für ein ADHS und eine Selbstwertproblematik. Der Gesuchsgegner habe erklärt, dass er eine kleine Dosis eines Medikaments nehme, welches ihm helfe, nachts einzuschlafen. Auch habe er zugegeben, dass er im Jahr 2016 Cannabis probiert habe, als er Schlafprobleme gehabt habe und depressiv gewesen sei. Während des ehelichen Zusammenlebens sei der Gesuchsgegner wiederholt in stationären psychiatrischen Einrichtungen gewesen. Der Gesuchsgegner erkläre zwar, es gehe ihm heute wieder gut. Später führe er jedoch auch an, er gehe davon aus, dass sich seine Gesundheit in den USA erholen werde. Selbst wenn sich sein Gesundheitszustand verbessert habe, müsse die psychische Gesundheit des Gesuchsgegners, der seit 2014 in regelmässiger psychiatrischer Behandlung stehe, zumindest als angeschlagen und labil bezeichnet werden. Wer sich um C._____ kümmern werde, falls sich die psychische Gesundheit des Gesuchsgegners in den USA wieder verschlechtere, sei ungewiss. All diese dem Kindeswohl widersprechenden Fakten habe die Vorinstanz nicht erwogen. Die Gesuchstellerin beantrage aus diesen Gründen ein erwachsenpsychiatrisches Gutachten über die Parteien (vgl. Urk. 269 Rz. 23 f.).

- 32 -

E. 1.3.3

Der Gesuchsgegner entgegnet, es stimme nicht, dass sein Lebenslauf keine Stabilität und Kontinuität aufweise. Richtig sei, dass es ihm nicht gelungen sei, sich in der Schweiz zu integrieren und er aufgrund der schwierigen Partnerschaft Ende 2017 ein Burnout erlitten habe. Diese Schwierigkeiten würden mit der Rückkehr in sein Heimatland entfallen. Bedenken mit Bezug auf seine Stabilität und seine Fähigkeit, für sich und C._____ zu sorgen, seien daher fehl am Platz. Bezüglich seiner Erziehungsfähigkeit, die die Gesuchstellerin erneut anzweifeln, sei auf das Gutachten zu verweisen. Der Gesuchsgegner erachte ein weiteres Gutachten nicht für notwendig. Es sei richtig, dass er unter der gerichtlichen Auseinandersetzung mit der Gesuchstellerin und deren Vorwürfen leide und der behandelnde Psychiater Dr. G._____ im Zeitpunkt der Begutachtung von einer chronischen Depression ausgegangen sei. Allerdings werde auch bestätigt, dass beim

Gesuchsgegner keine psychiatrischen Einbussen bestehen würden, die seine Fähigkeit als mündiger Vater wesentlich eingeschränkt hätten. Dr. G._____ habe auch stets gesagt, dass der Gesuchsgegner gut in der Lage sei, für C._____ zu sorgen, zuletzt mit Schreiben vom 15. Juli 2022. Auch die Gutachterinnen hätten keinen Grund gesehen, an der Erziehungsfähigkeit des Gesuchsgegners zu zweifeln. Der Gesuchsgegner habe vorübergehend Antidepressiva eingenommen, welche er jetzt schon seit längerem nicht mehr nehme. Der gesundheitliche Zustand des Gesuchsgegners habe sich inzwischen weiter verbessert. Zu Dr. G._____ gehe er noch, weil die Gutachterinnen dies empfohlen hätten. Nach der Rückkehr in die Heimat werde er ganz genesen, zumal er dort arbeiten könne und eine Perspektive habe. Seine Depression sei eine Reaktion auf die schwierigen Lebensumstände in der Schweiz gewesen. Es sei daher nicht davon auszugehen, dass er in den USA erneut eine depressive Phase haben werde. Falls doch, habe er dort seine Herkunftsfamilie als Unterstützung (Urk. 286 Rz. 37 ff.).

E. 1.3.4

Der Kindsvertreter führt aus, das von der Gesuchstellerin beantragte erwachsenenpsychiatrische Gutachten dränge sich nicht auf. Der Gesuchsgegner widerspreche sämtlichen Behauptungen der Gesuchstellerin und stelle entsprechende eigene Behauptungen auf. Es sei kaum Sache eines Gutachtens, den Sachverhalt zu eruieren und gestützt darauf irgendwelche Beurteilungen vorzunehmen. Die weiteren Behauptungen im Zusammenhang mit der Erkrankung des

- 33 - Gesuchsgegners seien thematisiert und abgeklärt worden. Es seien Berichte der involvierten Fachpersonen eingeholt und gewürdigt worden. Gemäss Gutachterinnen würden keine Anzeichen dafür vorliegen, dass der Gesuchsgegner aufgrund seiner psychischen Verfassung nicht in der Lage wäre, C._____ zu betreuen. Die Erziehungsfähigkeit sei als gegeben beurteilt worden und es gebe laut Gutachterinnen auch keine Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung. Eine nochmalige Begutachtung desselben Sachverhalts sei nicht opportun (Urk. 291 Rz. 10).

E. 1.3.5

Die Erziehungsfähigkeit ist die grundlegende Kompetenz eines Elternteils, die emotionalen und körperlichen Bedürfnisse seines Kindes zu erkennen, das Kind zu versorgen und zu betreuen sowie erzieherisch angemessen auf die kindlichen Bedürfnisse einzugehen. Dazu gehören die Fähigkeit und Bereitschaft, als Bindungsperson für das Kind zu fungieren, die Fähigkeit, die Bedürfnisse und Signale des Kindes zu erkennen und angemessen auf sie zu reagieren, die Fähigkeit, Werte und Regeln zu vermitteln, die Fähigkeit, dem Kind Wertschätzung entgegenzubringen sowie die Fähigkeit, Kontinuität in Erziehung, Beziehung und Umfeld herzustellen. Die elterlichen Kompetenzen sind differenziert zu beurteilen. Sind bestimmte Erziehungsaspekte oder auch nur ein einzelner davon als dysfunktional einzustufen, kann die Erziehungsfähigkeit ganz oder partiell in Frage gestellt sein (Ludewig/Baumer/Salzgeber/Häfeli/Albermann, Richterliche und behördliche Entscheidungsfindung zwischen Kindeswohl und Elternwohl: Erziehungsfähigkeit bei Familien mit einem psychisch kranken Elternteil, FamPraxis 2015, S. 562 ff., S. 574 f.). Die Erziehungsfähigkeit ist eine grundlegende Voraussetzung, um obhutsberechtigt zu sein (BGE 142 III 612 E. 4.3 f.; BGer 5A_569/2020 vom 15. Dezember 2020, E. 3.1; BGer 5A_629/2019 vom 13. November 2020, E. 4.2; BGer 5A_11/2020 vom 13. Mai 2020, E. 3.3.3.1; BGer 5A_462/2019 vom 29. Januar 2020, E. 3.2). Das Eheschutzverfahren ist

summarischer Natur, weshalb von Gutachten grundsätzlich abzusehen ist (vgl. BGer 5A_901/2017 vom 27. März 2018, E. 2.3).

E. 1.3.6

Vorab ist festzuhalten, dass die Vorwürfe der Gesuchstellerin dem Gesuchsgegner gegenüber durchwegs pauschaler Natur sind. Selbst wenn eine

- 34 - psychische Erkrankung oder ein Medikamenten- beziehungsweise allfälliger Cannabis-Konsum glaubhaft gemacht wäre, wäre damit die Erziehungsfähigkeit des Gesuchsgegners noch nicht in Frage gestellt. Die Gesuchstellerin legt nicht dar, inwiefern sich ihre Vorwürfe auf die vorgenannten Fähigkeiten auswirken würden. Auch vermag sie nicht aufzuzeigen, inwiefern der Gesuchsgegner das Kindeswohl konkret gefährdet hätte oder dieses in Zukunft gefährdet werden könnte. Des Weiteren wurde bereits vor Vorinstanz ein Gutachten eingeholt, in welchem die von der Gesuchstellerin aufgeworfenen Aspekte im Grundsatz thematisiert wurden. Aus gutachterlicher Sicht sei in Bezug auf die Erziehungsfähigkeit des Gesuchsgegners festzuhalten, dass dieser C._____ liebe und um deren Wohl sehr besorgt sei. Er sei gewillt, die elterliche Verantwortung zu übernehmen und gewährleiste eine angemessene Betreuung. Die Stabilität, Vorhersagbarkeit und Zuverlässigkeit des Gesuchsgegners könne zum Begutachtungszeitpunkt als hinreichend gegeben beurteilt werden. Im Alltag scheine er für C._____ verfügbar zu sein und ihr Stabilität zu bieten. Im Gutachten wurde auch explizit auf die Rückmeldung von Dr. G._____ verwiesen, wonach beim Gesuchsgegner zum Beurteilungszeitpunkt keine krankheitsbedingte Einschränkung der Erziehungsfähigkeit vorgelegen habe. Der Gesuchsgegner verfüge gemäss Gutachten zusammengefasst über wertvolle Ressourcen, von welchen C._____ profitieren könne. Gleichzeitig hätten Einschränkungen in den Bereichen Perspektivenübernahme und emotionale Wärme festgestellt werden können (vgl. Urk. 188 S. 7 ff. und S. 40 ff.). Wie die Vorinstanz zu Recht erwog (vgl. Urk. 270 S. 30), ist das eingeholte Gutachten hinsichtlich der Frage der Erziehungsfähigkeit der Parteien schlüssig, weshalb grundsätzlich darauf abgestellt werden kann. Dass von dieser Einschätzung abgewichen werden müsste ist – auch nach den berufsweisen Vorbringen der Gesuchstellerin – nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund sowie der Tatsache, dass es sich vorliegend um einen Eheschutz im summarischen Verfahren handelt, ist auch nicht ersichtlich, dass ein erwachsenenpsychologisches Gutachten über die Parteien eingeholt werden müsste. Der entsprechende Antrag der Gesuchstellerin (Urk. 269 S. 6) ist im Ergebnis abzuweisen.

E. 1.3.7

Zusammenfassend vermag die Gesuchstellerin nicht glaubhaft zu machen, inwiefern sich die von ihr behaupteten Einschränkungen des Gesuchsgegners

- 35 - (Stabilität und Kontinuität) negativ auf dessen Erziehungsfähigkeit auswirken sollen. Das eingeholte Gutachten bescheinigt beiden Elternteilen ausdrücklich die Erziehungsfähigkeit. Eine ergänzende Beurteilung oder Begutachtung erscheint auch zum heutigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Die Rügen der Gesuchstellerin erweisen sich als unbegründet.

E. 1.4

Urteilsfähigkeit von C._____ betreffend ihre Wohnsituation

E. 1.4.1

Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, der Wunsch des Kindes sei im Rahmen der Obhutszuteilung respektive der Verlegung des Aufenthaltsortes je nach Alter des Kindes zu berücksichtigen. C._____ befinde sich in einem Loyalitätskonflikt, was dem Gutachten unmissverständlich zu entnehmen sei. Daraus folge auch, dass C._____ nicht nur den Wunsch geäussert habe, bei der Gesuchstellerin wohnen zu wollen, sondern auch beim Gesuchsgegner. Diese Äusserung sei als Ausfluss des Loyalitätskonflikts zu sehen. C._____ wolle am liebsten, dass ihre Eltern wieder zusammenfinden könnten und sie sich nicht entscheiden müsse. Aufgrund ihres Alters sei C._____ hinsichtlich der Frage, bei welchem Elternteil sie wohnen möchte, nicht urteilsfähig. Ausgehend davon könne für die Obhutszuteilung respektive den Wechsel des Aufenthaltsortes auch nicht auf ihre Äusserungen abgestellt werden (Urk. 270 S. 34).

E. 1.4.2

Die Gesuchstellerin rügt, C._____s Äusserungen seien als Signale ernst zu nehmen und deren direkt oder indirekt geäussertes Wille sei als Ausdruck der Persönlichkeit zu berücksichtigen, unabhängig davon, wie die Bewertung der Urteilsfähigkeit ausfalle. Die Kundgabe seines Willens sei dem Kind auch durch Art. 12 UN-KRK garantiert. Dieses Persönlichkeitsrecht zu missachten heisse, das Kind als Rechtssubjekt zu negieren. Das Anhörungsrecht bringe zum Ausdruck, dass das Kind nicht Objekt eines Verfahrens sei, über das gestritten und verfügt werden könne, sondern dass es sich um eine eigenständige Persönlichkeit mit eigenen Rechten handle. Diese Aspekte habe die Vorinstanz nicht rechtsgenügend beachtet und in ihren Erwägungen ausser Acht gelassen. C._____ habe anlässlich der Kontakte mit den Gutachterinnen jedes Mal erklärt, sie wolle bei der Gesuchstellerin wohnen. Sie vermisse die Gesuchstellerin. Sie habe dieselbe Meinung kundgetan, unabhängig davon, welcher Elternteil sie gebracht habe.

- 36 - Auch sei festzuhalten, dass die Gutachterinnen nicht gefragt hätten, wo C._____ lieber wohnen würde. Die Gutachterinnen hätten nach der aktuellen Wohnsituation gefragt und C._____ habe geantwortet, dass sie bei der Gesuchstellerin wohne. Im zweiten Gespräch habe sie in Bezug auf ihre Zukunftswünsche angegeben, sie wünsche sich, bei der Gesuchstellerin zu wohnen, da sie sie sehr vermisse. Sie könne sich vorstellen, den Gesuchsgegner jeweils am Wochenende zu sehen. Sie habe auch erklärt, dass sie sowohl beim Gesuchsgegner als auch der Gesuchstellerin wohnen wolle. Die Vorinstanz schliesse daraus, dass sie sich nicht entscheiden wolle. Diese Schlussfolgerung der Vorinstanz sei willkürlich. C._____ habe anlässlich beider Gespräche für die fachkundigen Gutachterinnen sinngemäss erklärt, sie wolle bei der Gesuchstellerin wohnen, sie wünsche sich das für die Zukunft, da sie die Gesuchstellerin vermisse. Es sei daher davon auszugehen, dass es sich um den eigenen, selbstbestimmten Willen von C._____ handle, den sie konstant äussere. Zu diesem Schluss seien auch die Gutachterinnen gekommen, zumal gemäss Gutachten keine Hinweise festgestellt worden seien, dass C._____ diesen Willen nicht selbständig und autonom gebildet habe. Auch die Urteilsfähigkeit in Bezug auf den geäusserten Kindeswillen werde von den Gutachterinnen nicht in Abrede gestellt. Dieser eigene Wille von C._____ sei bedeutsam, weil es ein Kindeswohl gegen einen klaren und beständigen Kindeswillen kaum geben könne. Dieser Kindeswille werde durch die Vorinstanz jedoch aktenwidrig und willkürlich negiert. Die Vorinstanz halte fest, dass C._____ nicht urteilsfähig sei zu wissen, bei welchem Elternteil sie wohnen möchte. Dem sei zu widersprechen. Die Vorinstanz habe die Feststellung der Gutachterinnen aktenwidrig und ermessensfehlerhaft, also willkürlich, gewürdigt (vgl. Urk. 269 Rz. 12, Rz. 17 Abs. 2 und

Rz. 18). Im Gutachten sei klar festgehalten, dass eine Obhuts- zuteilung an den Gesuchsgegner nicht dem klar geäusserten Kindeswillen ent- spreche, bei der Mutter wohnen zu wollen. Die Vorinstanz habe den Entscheid über die Obhutzuteilung in Missachtung des Kindeswillens und trotz eines ge- genlautenden, fachpsychologischen Gutachtens getroffen. Zwar gelte gemäss Art. 157 ZPO die freie Beweiswürdigung auch in Bezug auf die Würdigung von Fachgutachten. Gleichwohl müsse dabei das pflichtgemässe Ermessen gewahrt sein. Eine Urteilsbegründung, die sich über die Erkenntnisse und Empfehlungen

- 37 - eines Fachgutachtens hinwegsetze sei – sofern es hierfür nicht triftige Gründe gebe – ermessensfehlerhaft und willkürlich (Urk. 269 Rz. 16).

E. 1.4.3

Der Gesuchsgegner führt demgegenüber an, es sei mit der Vorinstanz und in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung davon aus- zugehen, dass ein fünfjähriges Kind nicht urteilsfähig sei bezüglich der Frage, bei welchem Elternteil es wohnen wolle. Das gehe aus dem Gutachten eindrücklich hervor, zumal C. _____ bereits ihre aktuelle Wohnsituation nicht richtig einschät- zen könne und meine, sie wohne bei der Gesuchstellerin, obwohl sie beim Ge- suchsgegner wohne. Sodann habe nicht die Vorinstanz festgestellt, dass sich C. _____ in einem Loyalitätskonflikt befinde, sondern die Gutachterinnen hätten diesen richtigen Schluss gezogen. Der angebliche Wunsch bezüglich ihrer Wohn- situation sei mithin Ausdruck von C. _____s Loyalitätskonflikt. Soweit die Gesuch- stellerin unter Verweis auf Art. 12 UN-KRK moniere, C. _____s Wunsch sei durch die Vorinstanz nicht ernst genommen und sie sei als Rechtssubjekt negiert wor- den, sei zu entgegnen, dass ihr in der Person von Rechtsanwalt Dr. iur. Z. _____ ein eigener Vertreter bestellt worden sei. Dieser habe ebenfalls die Ansicht vertre- ten, dass C. _____ bezüglich ihrer Wohnsituation nicht urteilsfähig sei und ihren Wunsch, bei der Gesuchstellerin zu wohnen, wohl auch nicht derart klar geäus- sert habe, wie das die Gutachterinnen festhalten würden. Anzufügen sei, dass die Verständigung mit C. _____ wohl auch aufgrund der Sprachbarriere schwierig ge- wesen sei, zumal diese Englisch und die Gutachterinnen Deutsch mit Englisch gemischt gesprochen hätten. Die Vorinstanz habe allen rechtserheblichen Aspek- ten genügend Rechnung getragen und den angeblichen Willen von C. _____ kor- rekt gewürdigt. Die Ausführungen der Vorinstanz zum Gutachten seien überzeu- gend und weder aktenwidrig noch willkürlich. Die Vorinstanz habe im Gegenteil die richterliche Beweiswürdigung korrekt ausgeübt. Die Frage bleibe, wie die Gut- achterinnen zu der abstrusen Schlussfolgerung gekommen seien, dass ein fünf- jähriges Kind einen autonomen Willen mit Bezug auf die Frage, bei welchem El- ternteil es wohnen wolle, bilden könne. Offenbar sei ihnen das Konzept der Ur- teilsfähigkeit nicht bekannt, was aber bei Gutachterinnen im familienrechtlichen Kontext vorausgesetzt sein sollte. Da es aufgrund von C. _____s Alter im Zeit- punkt der Begutachtung bereits an deren Willensbildungsfähigkeit fehle, könne of-

- 38 - fenbleiben, ob sie diesen Willen autonom gebildet habe oder nicht. Bezweifelt werden dürfe beziehungsweise müsse dies indes mit Blick auf das prozessuale Verhalten der Gesuchstellerin, die – wie auch der Kinderanwalt festgestellt habe – nichts unversucht gelassen habe, die Umteilung der Obhut an sich zu erwirken und dazu wohl auch C. _____ instrumentalisiert habe (Urk. 286 Rz. 12 f. und Rz. 24). Es werde bestritten, dass die Vorinstanz die Obhut trotz des gegenlau- tenden, fachpsychologischen Gutachtens dem Gesuchsgegner zugeteilt habe. Es habe triftige Gründe gegeben, von einem Gutachten, das

einem fünfjährigen Kind einen stabilen und autonom gebildeten Willen bezüglich der Frage, bei welchem Elternteil es wohnen wolle, unterstelle, abzuweichen. Eine solche Aussage halte weder in rechtlicher noch in psychologischer Hinsicht stand und könne nicht als Grund für eine Obhutszuteilung herangezogen werden. Die Vorinstanz habe richtigerweise darauf hingewiesen, dass sich C._____ in einem Loyalitätskonflikt befinde und mit Bezug auf die Frage der Wohnsituation nicht urteilsfähig sei (Urk. 286 Rz. 24 ff.).

E. 1.4.4

Der Kindsvertreter erklärt, das Bundesgericht habe in konstanter Rechtsprechung immer wieder ausgeführt, dass ein Kind in Bezug auf die Frage, bei welchem Elternteil es wohnen wolle, nicht urteilsfähig sei. Die Urteilsfähigkeit setze die Willensbildungsfähigkeit wie auch die Willensumsetzungsfähigkeit voraus. Vorliegend bedeute dies, dass die anlässlich der Begutachtung fünfjährige, heute siebenjährige C._____ in der Lage hätte sein müssen zu beurteilen, was es für sie bedeute, wenn sie bei der Mutter oder beim Vater wohne. Konkret hätte sie beurteilen müssen, welche Auswirkungen dies auf ihr tägliches Leben im Kindergarten sowie im sozialen Umfeld, ihre Betreuung sowie ihren Kontakt zum anderen Elternteil hätte. Selbstverständlich sei ein Kind ins Verfahren einzubeziehen und anzuhören. C._____ sei vorliegend sogar in die Begutachtung einbezogen worden. Deren Aussagen seien aber dennoch immer unter der Prämisse der kinderpsychologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, wonach formal logische Denkoprationen erst ab ungefähr elf bis dreizehn Jahren möglich seien und auch die sprachliche Differenzierungs- und Abstraktionsfähigkeit erst ab ungefähr diesem Alter entwickelt sei. Aus kinderpsychologischer Sicht fehle es C._____ damit an der Willensbildungsfähigkeit. Ebenso fehle ihr die Willensumsetzungsfähigkeit.

- 39 - Wie aus dem Gutachten hervorgehe, befinde sie sich in einem Loyalitätskonflikt, habe beiden Elternteilen gegenüber geäußert, sie wolle bei ihnen wohnen und gemäss Gutachterinnen wisse sie, was sie auf jeweilige Frage hin bei dem jeweiligen Elternteil sagen solle. Das Bundesgericht führe auch aus, dass bei kleineren Kindern nicht nach konkreten Zuteilungswünschen zu fragen sei, könnten sich diese doch noch gar nicht losgelöst von allfälligen Einflussfaktoren äussern und in diesem Sinne eine stabile Absichtserklärung abgeben (Urk. 291 Rz. 8). Selbst wenn man davon ausgehe, dass der Wille von C._____ autonom gebildet worden sei, hätten solche Aussagen jüngerer Kinder für die Zuteilungsfrage nur einen beschränkten Beweiswert. Bei solchen Befragungen gehe es in erster Linie darum, dass sich das Gericht ein Bild machen könne und über ein zusätzliches Element bei der Sachverhaltsfeststellung und Entscheidung verfüge. Es sei aber eben nicht das allein massgebliche Kriterium. Zudem treffe es nicht zu, dass C._____ ihren Willen selbständig und autonom gebildet habe, wie sich aus deren widersprüchlichen Aussagen im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitz ergebe. Wenn die Gutachterinnen ausführen würden, es gäbe keine Hinweise darauf, dass dieser Wille nicht autonom gebildet worden wäre, sei tatsächlich fraglich, inwieweit diese Kenntnis vom juristischen Begriff der Urteilsfähigkeit hätten (Urk. 291 Rz. 9).

E. 1.4.5

Der Kindeswille ist Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts des Kindes und im Grundsatz ein wichtiges Kriterium zur Bestimmung des Kindeswohls sowie des Sachverhalts. Dem Kindeswillen ist je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls ein unterschiedlicher Stellenwert beizumessen (vgl. FamKomm Scheidung/Büchler/Clausen, Art. 133 ZGB N

13 f. m.w.H.). Kinderpsychologischen Erkenntnissen zufolge ist davon auszugehen, dass geistige Aktivitäten formaler Logik erst ab einem Alter von etwa elf bis dreizehn Jahren möglich sind und dass sich die Fähigkeit zur Differenzierung und Abstraktion ebenfalls erst ab diesem Alter mehr oder weniger entwickelt (vgl. BGer 5A_488/2017 vom 8. November 2017, E. 3.1.3). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind bei der Berücksichtigung des Willens des Kindes zunächst dessen Alter beziehungsweise dessen Fähigkeit zur autonomen Willensbildung zentral (vgl. BGer 5A_56/2020 vom 17. August 2020, E. 4.1; BGer 5A_656/2016 vom 13. März 2017 E. 4; BGer 5A_404/2015 vom 27. Juni 2016, E. 5.2.5; BGer 5A_890/2014 vom 11. Februar

- 40 - 2015, E. 2.3.2). Zur autonomen Willensbildung ist das Kind fähig, wenn es seine eigene Situation zu erkennen vermag und trotz äusserer Einflüsse eine eigene Meinung bilden kann. Im Rahmen von Zuteilungsfragen ist die Fähigkeit zur autonomen Willensbildung ungefähr ab dem zwölften Altersjahr anzunehmen (BGer 5A_111/2019 vom 9. Juli 2019, E. 2.3; FamKomm Scheidung/Büchler/Clausen, Art. 133 ZGB N 13 m.w.H.; Kilde, Der persönliche Verkehr: Eltern – Kind – Dritte, Zivilrechtliche und interdisziplinäre Lösungsansätze, in: Gauch (Hrsg.), AISUF – Arbeiten aus dem juristischen Seminar der Universität Freiburg, Bd./Nr. 348, N 149). Laut Bundesgericht darf der aktenkundig geäusserte Wille eines jüngeren Kindes dennoch nicht ausgeblendet werden. Der kindliche Zuteilungswunsch ist insbesondere zu beachten, wenn dadurch eine starke innere Verbundenheit zu einem Elternteil zum Ausdruck gebracht wird. Je konstanter die Willenskundgebung vorgebracht wird und je mehr sie mit nachvollziehbaren und auf das Kindeswohl zielenden Argumente unterlegt wird, desto eher kann sie bei der Urteilsfindung berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist die Authentizität des vom Kind geäusserten Willens jedoch kritisch zu hinterfragen, zumal der Kindeswille gerade bei hochkonflikthaften Prozessen leicht für parteiliche Interessen instrumentalisiert werden kann. Zu beachten bleibt jedenfalls, dass im Zusammenhang mit Zuteilungsfragen der Meinung beziehungsweise dem Willen des Kindes in der Regel keine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen ist. Dem Kind kommt insbesondere kein freies Wahlrecht zu, wo und bei welchem Elternteil es in Zukunft aufwachsen möchte. Äussert ein Kind nahe an der Grenze zur Volljährigkeit einen stabilen Zuteilungswunsch, erscheint eine Zuteilung gegen seinen Willen nur denkbar, wenn dieser offensichtlich dem Kindeswohl widersprechen würde (vgl. BGE 131 III 553 E. 1.2.2; BGE 122 III 401 E. 3d; BGer 5A_1013/2018 vom 1. Februar 2019, E. 5; BGer 5A_775/2016 vom 17. Januar 2017, E. 3.3; BGer 5A_620/2016 vom 7. März 2017, E. 4; FamKomm Scheidung/Büchler/Clausen, Art. 133 ZGB N 13 f. m.w.H.).

E. 1.4.6

C.____s Aussagen wurden vorliegend unbestrittenermassen in das Gutachten vom 25. Februar 2021 miteinbezogen (vgl. Urk. 188). Durch den Einbezug in die Begutachtung sowie deren Würdigung durch die Vorinstanz wurden C.____s Aussagen in Nachachtung ihrer Rechte als Teil der Sachverhaltserstel-

- 41 - lung berücksichtigt. Darüber hinaus wurde C.____ in der Person von Rechtsanwalt Dr. iur. Z.____ ein eigener Rechtsvertreter bestellt. Dieser liess sich betreffend den Willen von C.____, bei der Mutter zu wohnen, die Würdigung dieses Willens und die entsprechenden Ausführungen der Gutachterinnen bereits vor Vorinstanz vernehmen (vgl. Urk. 248 S. 11 f.). Der Vorwurf der Gesuchstellerin, die Vorinstanz habe C.____s Persönlichkeitsrecht missachtet, läuft damit ins Leere. Im Lichte der hiervor genannten

kinderpsychologischen Erkenntnisse sowie der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist in Übereinstimmung mit den entsprechenden Ausführungen des Kindsvertreters sodann klar davon auszugehen, dass der anlässlich der Begutachtung fünfjährigen, mittlerweile siebenjährigen, C._____ aufgrund ihres Alters die Willensbildungsfähigkeit in Bezug auf die Zuteilungsfrage fehlt. Die Gesuchstellerin lässt weiter selbst mehrfach vortragen, dass C._____ nicht in der Lage sei sich vorzustellen, was es bedeute, in den USA zu leben (vgl. Urk. 297 Rz. 4; Urk. 305 S. 2 f.). Dass C._____ tatsächlich (noch) nicht in der Lage ist, ihre eigene Situation zu erkennen und sich eine eigene Meinung zu bilden, äussert sich exemplarisch darin, dass sie auf entsprechende Frage der Gutachterinnen zunächst nicht wusste, wo sie wohnt, und auf weitere Nachfrage angegeben habe, sie wohne bei der Gesuchstellerin, obschon sie tatsächlich bereits beim Gesuchsgegner wohnte (Urk. 188 S. 26). Weiter habe sie gemäss Gutachten den Kindseltern gegenüber je erzählt, dass sie bei beiden Elternteilen leben wolle. Die Gutachterinnen schliessen daraus selbst, dass sich C._____ in einem Loyalitätskonflikt zu befinden scheine (Urk. 188 S. 47), was zutreffend erscheint. Die Ausführungen im Gutachten, wonach es im Rahmen der Begutachtung keine Hinweise darauf gebe, dass C._____s Wille, bei der Gesuchstellerin zu wohnen, nicht autonom gebildet worden wäre, erscheinen vor dem Hintergrund der Erwägungen hiervor nicht überzeugend. Entsprechend kann auf diese Einschätzung nicht vorbehaltlos abgestellt werden und es rechtfertigt sich, in diesem Umfang vom Gutachten abzuweichen. Die Vorinstanz ist zum Schluss gekommen, dass C._____ hinsichtlich der Frage, bei welchem Elternteil sie wohnen wolle, aufgrund ihres Alters nicht urteilsfähig sei. Ausschlaggebend war für die Vorinstanz somit insbesondere das Alter von C._____. Dass die Vorinstanz ihre Schlussfolgerung nicht begründet habe – wie die Gesuchstellerin moniert –, kann

- 42 - demnach nicht gesagt werden. Die Tatsache, dass die Gutachterinnen die Urteilsfähigkeit in Bezug auf den geäusserten Kindeswillen nicht in Abrede stellen, lassen die Erwägungen der Vorinstanz sodann weder aktenwidrig noch willkürlich erscheinen. Entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin lässt sich aus der vor genannten gutachterlichen Feststellung ohnehin nicht im Umkehrschluss ableiten, C._____ sei bezüglich der Zuteilungsfrage urteilsfähig. Zu beachten bleibt schliesslich, dass C._____s Wille bei der vorliegenden Frage der Zuteilung keine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen ist beziehungsweise ihr kein Wahlrecht zukommt, zumal sie noch weit entfernt von der Volljährigkeit ist und auch keine starke innere Verbundenheit nur zu einem Elternteil ausgemacht werden kann. Im Ergebnis sind die Erwägungen der Vorinstanz, wonach C._____ in Bezug auf die Frage, bei welchem Elternteil sie wohnen möchte, aufgrund ihres Alters nicht urteilsfähig sei, und für die Zuteilung der Obhut respektive den Wechsel des Aufenthaltsortes auch nicht auf deren Äusserungen abgestellt werden könne, nicht zu beanstanden. Vor dem Hintergrund der Erwägungen hiervor erübrigt sich auch die von der Gesuchstellerin angesprochene Ergänzung des Gutachtens um die zum Beurteilungszeitpunkt noch nicht bekannten Umzugspläne des Gesuchsgegners.

E. 1.4.7

Zusammengefasst wurde C._____s Wille vor Vorinstanz miteinbezogen und die diesbezüglichen Schlussfolgerungen der Vorinstanz erweisen sich nach dem Gesagten als zutreffend. Die Rügen der Gesuchstellerin sind damit in vorge nanntem Umfang unbegründet.

E. 1.5

Weitere Rügen im Zusammenhang mit dem Wegzug und der Obhut

E. 1.5.1

Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, hinsichtlich der persönlichen Betreuungsmöglichkeiten sei zu sagen, dass die Gesuchstellerin seit C.____s Geburt in einem 100%-Pensum bei der H.____ AG angestellt sei. Zwar arbeite die Gesuchstellerin zu 100% im Homeoffice und habe ein Bestätigungsschreiben der Arbeitgeberin eingereicht, wonach für die Arbeitstätigkeit der Gesuchstellerin keine Auslandsreisen mehr nötig seien. Das Schreiben bestätige jedoch nicht, dass die Arbeit stets zu 100% aus dem Homeoffice erledigt werden könne. Im Übrigen verkenne die Gesuchstellerin, dass die Tochter nicht nur ihre physische An-

- 43 - wesenheit brauche, sondern sie auch psychisch anwesend sein müsse. Entsprechend sei Homeoffice allein kein Betreuungskonzept. Im Übrigen arbeite die Gesuchstellerin als Managerin bei einem internationalen Grossunternehmen. Es dürfe als notorisch angesehen werden, dass ihre Berufstätigkeit die Gesuchstellerin nicht nur während der effektiven Arbeitszeit, sondern auch zu Randzeiten stark beanspruche. Entsprechend könne die Gesuchstellerin C.____ nicht umfassend persönlich betreuen, sondern wäre grösstenteils auf Drittbetreuung angewiesen. Der Gesuchsgegner sei mit Ausnahme einer kurzen Anstellung seit anfangs 2018 arbeitslos und habe damit die entsprechenden Kapazitäten und Ressourcen, C.____ persönlich zu betreuen. C.____ sei im Dezember 2019 unter die Obhut des Gesuchstellers gestellt worden und werde seit diesem Zeitpunkt persönlich von ihm betreut. Die Betreuung durch den Gesuchsgegner habe sich bewährt und es gehe C.____ gut. Die Besorgnis der Gesuchstellerin, wonach es C.____ beim Gesuchsgegner nicht gut gehe und eine Obhutszuteilung an ihn eine Kindeswohlgefährdung darstellen würde, sei unbegründet. Aktenkundig sei, dass C.____ ein normal entwickeltes, normal gewichtiges und fröhliches Mädchen sei. Hinsichtlich der Wohnsituation seien für die Entwicklung des Kindes stabile örtliche Verhältnisse wichtig. Der Gesuchsgegner sei im Juli 2020 nach I.____ gezogen. C.____ besuche dort den Kindergarten und es wäre in deren Wohle, wenn sie in ihrem bisherigen Setting bleiben und per August 2023 die 1. Klasse in ihrem gewohnten Umfeld in I.____ besuchen könnte. Dies sei jedoch – unabhängig davon, welchem Elternteil die Obhut zugeteilt werde – nicht möglich. Würde die Obhut an die Gesuchstellerin zugeteilt, würde dies für C.____ einen Umzug von I.____ nach J.____ bedeuten. Würde die Obhut dem Gesuchsgegner zugeteilt, würde dies wohl in naher Zukunft einen Umzug von I.____ in die USA bedeuten. Wenn der Umzug zurück in die USA nicht im Raum stehen würde, wäre im Sinne der Stabilität der Wohnverhältnisse C.____s Wohl mit dem Verbleib beim Gesuchsgegner am besten gedient. Auf das Indiz der Wohnsituation respektive Stabilität der örtlichen Verhältnisse könne damit für die Zuteilung der Obhut nur beschränkt zurückgegriffen werden. In C.____s Alter seien Kinder mehr personenbezogen als ortsgebunden. Beide Elternteile hätten in den letzten zweieinhalb Jahren die Tochter betreut, wobei die mehrheitliche Betreuungsverantwortung beim Gesuchsgegner gelegen habe. Abgesehen von jedem zweiten Wochenende und wöchentlich jeweils Dienstagabend bis Mittwochmorgen mit Übernachtung sowie einiger zusätzlicher Betreuungstage, sei C.____ vom Gesuchsgegner betreut worden. Dieser sei somit seit zweieinhalb Jahren die Hauptbetreuungsperson. Gestützt auf diese Betreuung entspreche es C.____s Wohl, dass sie auch weiterhin von demjenigen Elternteil betreut werde, welcher sie in den letzten Jahren zur Hauptsache betreut habe. Dies sei vorliegend der Gesuchsgegner. Entsprechend sei C.____ für die Dauer des

- 44 -

Getrenntlebens unter die alleinige Obhut des Gesuchsgegners zu stellen. Weiter führte die Vorinstanz aus, der auswanderungswillige Elternteil könne den Aufenthaltsort des Kindes bei gemeinsamer elterlicher Sorge nur mit Zustimmung des anderen Elternteils beziehungsweise mit dem behördlichen Entscheid ändern. Da die Gesuchstellerin vorliegend die Zustimmung zur Verlegung von C.____s Wohnsitz in die USA ablehne, habe das Gericht über die Verlegung des Aufenthaltsorts zu entscheiden. Es sei von der Prämisse auszugehen, dass der Gesuchsgegner in die USA zurückkehre. Aufgrund der konkreten Gegebenheiten sei zu prüfen, ob es C.____s Kindeswohl entspreche, ihren Aufenthaltsort von I.____ in die USA zu verlegen. Diesbezüglich erwog die Vorinstanz zusammengefasst zunächst, ausgehend von den bei den Akten liegenden Unterlagen zu C.____s Sprachkenntnissen sei davon auszugehen, dass sie gewisse Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache habe. Nichtsdestotrotz sei bei einem Verbleib in der Schweiz anzunehmen, dass sie aufgrund ihres Alters sowie ihrer Fortschritte die deutsche Sprache schnell lernen würde. Demgegenüber bringe ein Umzug in die USA keine sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten mit sich, spreche C.____ doch bereits Englisch. Aufgrund der ihm zukommenden Obhut werde der Gesuchsgegner C.____ auch in Zukunft hauptsächlich betreuen. Der Ort K.____, an welchen der Gesuchsgegner plane zurückzukehren, sei sein Heimatort. Er sei an diesem Ort aufgewachsen, kenne die Umgebung sowie die Schule und habe Familie dort. Die Eltern des Gesuchsgegners sowie dessen drei Geschwister, welche teilweise ebenfalls Kinder im Alter von C.____ hätten, würden dort wohnen. C.____ sei bereits in K.____ gewesen. Aktenkundig sei, dass C.____ zumindest ihre Grossmutter väterlicherseits kenne. Weiter sei ausgeführt worden, dass die Parteien

- 45 - jeweils Ferien in den USA bei ihren Familien verbracht respektive Familienmitglieder sie in der Schweiz besucht hätten. Der Wegzug würde für C.____ einen Umzug in ein Land bedeuten, welches sie wohl nur wenig kenne. Jedoch würde sie in ein Land auswandern, dessen Sprache sie beherrsche, das Heimatland ihrer Eltern sei und wo auch ein Familienkreis mit Kindern in ihrem Alter bestehe, welchen sie teilweise bereits kenne. Zugleich würde sie an einem Ort aufwachsen und eine Schule besuchen, die der Gesuchsgegner kenne, da er selbst dort aufgewachsen und zur Schule gegangen sei. Weiter seien die Ortschaften K.____ und I.____ betreffend die Lebensverhältnisse wohl als vergleichbar einzustufen. Dies gelte auch für die USA im Vergleich zur Schweiz. Darüber hinaus sei C.____ aufgrund ihres Alters mehrheitlich personenbezogen, das heisse mehr an den Gesuchsgegner als Hauptbetreungsperson der letzten zweieinhalb Jahre, als an den Ort I.____ gebunden. Zusammenfassend ergebe sich, dass aufgrund der konkreten Umstände dem Gesuchsgegner, der in den letzten zweieinhalb Jahren die überwiegende Betreuung von C.____ übernommen habe und dies auch in Zukunft tun werde, zu erlauben sei, deren Wohnsitz in die USA zu verlegen. Entsprechend sei C.____ für die Dauer des Getrenntlebens unter die alleinige Obhut des Gesuchsgegners zu stellen (Urk. 270 S. 32 ff. und S. 36 f.).

E. 1.5.2

Die Gesuchstellerin bringt vor, die Parteien hätten in der Schweiz ihren Lebensmittelpunkt begründet. Sie sei hier verwurzelt und habe einen festen Freundeskreis, zu dem auch Schweizer gehören würden. Sie habe seit dem Zugang in die Schweiz eine Festanstellung bei der H.____. Seit März 2020 arbeite sie ausschliesslich im Homeoffice. Entgegen der Annahme der Vorinstanz könne sie weiterhin im Homeoffice tätig sein. Eine Reisetätigkeit

sei bis auf Weiteres nicht vorgesehen. Die Arbeitgeberin habe der Gesuchstellerin zudem bestätigt, dass sie jederzeit ihr Pensum reduzieren könne, um C._____ persönlich zu betreuen, ohne ihre Arbeitsstelle zu verlieren. Betreffend den Gesuchsgegner sei hingegen keinesfalls sicher, dass dieser in K._____ in den USA so leicht eine Arbeitsstelle finde, wie er behaupte. C._____ sei in der Schweiz geboren, hier verwurzelt und mit der hiesigen Kultur vertraut. Deren Deutschkenntnisse seien gut und sie habe grosse Fortschritte gemacht. Die Gesuchstellerin biete C._____ in der Schweiz eine gesicherte, gefestigte und stabile Zukunft. Ein Umzug von

- 46 - I._____ nach J._____ zur Gesuchstellerin habe weitaus geringere Konsequenzen als eine Umsiedelung in die USA. Die Gesuchstellerin sei zudem bereit, ihren Wohnsitz von J._____ nach I._____ zu verlegen, falls ihr die Obhut zugesprochen werde. Ein Umzug nach K._____ dagegen bedeute für C._____ Unsicherheit und Ungewissheit. Die Konsequenzen eines Umzugs in die USA, ein ihr unbekanntes Land, eine unbekannte Umgebung, die ihr weitgehend unbekannte Familie des Gesuchsgegners sowie die dort neue und unbekannte Schule, unterschläge die Vorinstanz in ihren Erwägungen. Bereits bei der jetzigen Betreuungsregelung vermisste C._____ ihre Mutter. Ein Wegzug in die USA würde die starke Bindung zwischen Mutter und Tochter praktisch unterbinden. Ein Wegzug des Gesuchsgegners zusammen mit C._____ in die USA widerspreche deren Kindeswohl. Mit dem angefochtenen Entscheid habe die Vorinstanz dem Kriterium der Stabilität in unzulässiger Weise Vorrang vor der Wahrung des Kindeswohls eingeräumt (vgl. Urk. 269 Rz. 10, Rz. 12a, Rz. 13, Rz. 17 und Rz. 18). Weiter rügt die Gesuchstellerin, die Vorinstanz habe jegliche Ausführungen darüber unterlassen, inwiefern K._____ und I._____ betreffend Lebensverhältnisse als vergleichbar einzustufen seien. Diese unbegründete Annahme sei willkürlich. K._____ sei eine nicht rechtsfähige Gemeinde in L._____ County, M._____ [US-Bundesstaat], deren Bevölkerungszahl seit 2010 rückläufig sei. Im Unterschied zu I._____ habe K._____ im internationalen Vergleich ein erhebliches Heroinproblem. Die Pläne des Gesuchsgegners über seinen zukünftigen Alltag und seine Lebensverhältnisse in den USA seien sodann nicht sehr konkret und unklar. Zwar gebe er an, er könne bei seiner Mutter wohnen, jedoch habe er keine Arbeitsbemühungen, keinen Arbeitsvertrag und auch keine Bestätigung der neuen Schule für C._____ eingereicht. Die Vorbereitungen des Gesuchsgegners im Hinblick auf den geplanten Umzug seien demnach rudimentär. C._____ gehe es in der Schweiz gut. Diese Situation sei daher beizubehalten. Ob es ihr nach dem Umzug in die USA gleich gut ginge oder nicht, könne nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden. Ein Wechsel in ein anderes Land stelle für Kinder immer eine zusätzliche Belastung dar. Die Vorinstanz missachte daher C._____s Kindeswohl. Für die Vorinstanz stehe fest, dass der Gesuchsgegner bei seiner Mutter wohnen könne und sich alles andere schon fin-

- 47 - den werde. Diese Annahme sei willkürlich (vgl. Urk. 269 Rz. 14 f. und Urk. 297 Rz. 2).

E. 1.5.3

Der Gesuchsgegner bringt demgegenüber vor, die Parteien seien amerikanische Staatsbürger und nur in der Schweiz wegen der Anstellung der Gesuchstellerin bei der H._____. Die Gesuchstellerin sei hierzulande nicht integriert, spreche die Sprache nicht und ihr Freundeskreis bestehe aus Expats. Es sei davon auszugehen, dass sie, wenn sie ihre Anstellung verliere oder ihre Stelle wieder ins Ausland verlegt werde – was bei einem internationalen Grosskonzern wie der H._____ jederzeit geschehen könne –, die Schweiz

auch wieder verlassen werde. Die Verhältnisse auf Seiten der Gesuchstellerin seien daher nicht so stabil wie sie behaupte. Es sei sodann nicht davon auszugehen, dass sie auf unbestimmte Zeit im Homeoffice arbeiten könne und keine Geschäftsreisen unternemen müsse. Sodann sei Homeoffice kein Betreuungsmodell. Der Gesuchsgegner habe durch und durch ein beständiges und geordnetes Leben geführt, was sich erst mit der Heirat und seinem Umzug in die Schweiz geändert habe. Dem Gesuchsgegner sei es in den letzten drei Jahren trotz der für ihn widrigen Umstände gelungen, C._____ ein sicheres und stabiles Umfeld zu bieten sowie sein eigenes Leben zu meistern. Ausserdem habe er den Kontakt von C._____ zur Gesuchstellerin sichergestellt beziehungsweise diese jederzeit motiviert, die Kontakte zur Gesuchstellerin auch wahrzunehmen. Letztere sei in den vergangenen drei Jahren hingegen alles andere als eine Unterstützung in Bezug auf die gemeinsame Tochter gewesen. Der Gesuchsgegner wolle nun mit C._____ zurück in das Heimatland der Parteien, wo er aufgewachsen sei und wo seine Mutter und seine drei Geschwister mit ihren Kindern in C._____s Alter leben würden, wo er bereits über eine Wohnung in der Nähe der Schule von C._____ verfüge sowie eine Arbeitsstelle in Aussicht habe, die ihm weiterhin die Betreuung ermöglichen würde. Die Rückkehr komme somit keiner Flucht gleich. Für C._____ sei es ein Vorteil, wenn sie in einem englischsprachigen Umfeld aufwachsen könne, zumal es fraglich sei, ob ihre Deutschkenntnisse für die Einschulung im August 2023 ausreichen würden und sie mit der Einschulung Hochdeutsch lernen müsste, eine für sie neue Sprache. Zwar kenne sie die Verhältnisse in K._____ nicht gut, das spiele aber aufgrund ihres jungen Alters und mithin ihrer Personenbezogenheit eine

- 48 - untergeordnete Rolle. Wichtiger sei mit Blick auf das Kindeswohl, dass sie bei ihrer bisherigen Hauptbezugsperson verbleiben könne. Dies sei seit bald drei Jahren der Gesuchsgegner. Es gebe kein Vorrecht der Mutter bei der Betreuung der Kinder, sondern es sei zu prüfen, bei welchem Elternteil das Kindeswohl besser gewahrt werde. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei dieses gewahrt, wenn noch mehrheitlich personenbezogene Kinder beim das Kind zur Hauptsache betreuenden Elternteil verbleiben würden. Dies sei vorliegend der Gesuchsgegner und C._____ sei mit ihren sieben Jahren noch klar personenbezogen. Im Sinne der Betreuungs- und Erziehungskontinuität sei dem Umzug des Gesuchsgegners zusammen mit C._____ daher stattzugeben. Ausserdem sei davon auszugehen, dass auch die Gesuchstellerin nach M._____ umziehen werde, wenn ihre Tochter dort lebe, was sie problemlos tun könne, zumal sie ebenfalls amerikanische Staatsbürgerin sei (vgl. Urk. 286 Rz. 14 ff. und Rz. 23). Betreffend das angebliche Heroinproblem und die Verhältnisse in K._____ verweist der Gesuchsgegner auf Urk. 277 und führt aus, die von der Gesuchstellerin zitierten Artikel würden aus dem Jahr 2016 stammen und seien damit nicht mehr aktuell. K._____ sei eine idyllische Kleinstadt mit guten Schulen und einem grossen Freizeitangebot für Kinder. Sodann biete die Nähe zu N._____ und O._____ attraktive und gut bezahlte Arbeitsstellen. Es werde weiter bestritten, dass die Vorbereitungen auf den geplanten Umzug rudimentär seien. Der Gesuchsgegner habe ein Haus in der Nähe von C._____s Schule zur Verfügung und habe erneut eine Arbeitsstelle in Aussicht, die es ihm ermögliche, C._____ weiterhin persönlich zu betreuen. Er habe nachgewiesen, dass seine Mutter und seine Geschwister C._____ schon mehrfach und erst kürzlich wieder in der Schweiz besucht hätten. C._____ kenne ihre Verwandten daher nicht nur von den wöchentlichen Skype-Kontakten. Mehr könne vom Gesuchsgegner nicht verlangt werden, da ansonsten jedes Umzugsbegehren mangels ausreichender Klarheit mit Bezug auf die Verhältnisse im Ziel- land abgewiesen werden müsste. Dies widerspreche der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Der

Gesuchsgegner wandere nicht in ein ihm unbekanntes Land aus, sondern kehre in sein Heimatland zurück, wo seine Familie lebe und er über ein grosses privates und berufliches Netzwerk verfüge (Urk. 286 Rz. 20 f.).

- 49 -

E. 1.5.4

Der Kindsvertreter äussert sich dahingehend, dass C._____ nach wie vor mehr personen- als umgebungsbezogen sei. Im Hinblick auf die Kontinuität der Betreuung von massgeblicher Bedeutung sei, dass der Gesuchsgegner seit Dezember 2019, somit seit nun über drei Jahren, die alleinige Obhut über C._____ innehabe. C._____ wohne in I._____, gehe dort in den Kindergarten und habe dort entsprechend auch ihren Lebensmittelpunkt. Wie die Gutachterinnen, der Kinderarzt und auch die Kindergärtnerinnen festhalten würden, habe sich C._____ in dieser Zeit gut entwickelt und es lägen keine Probleme vor. Vorliegend sei zudem von Bedeutung, dass – unabhängig davon, welcher Elternteil die Obhut zugesprochen erhalte – die Kontinuität in Bezug auf die Ortsgebundenheit für C._____ nicht aufrechterhalten werden könne. So oder so stehe ein Wechsel des gesamten sozialen Umfelds an, sei dies der Wohnsitz, der Besuch des Kindergartens, neue Betreuungspersonen etc. Dies geschehe unabhängig davon, ob die Obhut der Gesuchstellerin zugeteilt werde, was einen Wechsel von I._____ nach J._____ bedeuten würde, oder bei einem Wegzug des Gesuchsgegners zusammen mit C._____ nach K._____. Die persönliche Betreuung durch den Gesuchsgegner würde nebst der Ausübung einer 50% Arbeitstätigkeit erfolgen und diejenige durch die Gesuchstellerin mit einem 100% Pensum im Homeoffice. Selbst wenn es zutrefte, dass die Gesuchstellerin auch künftig ihre Arbeitstätigkeit von zuhause aus ausüben könne, bleibe festzuhalten, dass Homeoffice kein Betreuungskonzept sei. Entgegen den Ausführungen der Gesuchstellerin bestätige der Arbeitgeber sodann bloss, dass bis auf Weiteres keine Reisetätigkeit vorgesehen sei. Dies sage nichts darüber aus, ob und wann sich dies wieder ändere. Ebenso werde auch die angebliche Möglichkeit einer Reduktion des Pensums nicht bestätigt. Nichtsdestotrotz sei der Kindsvertreter aber der Ansicht, dass unabhängig davon bei beiden Betreuungskonzepten der Kindseltern die kindeswohlgerichte Betreuung mittels Auffangzeiten und weiteren Betreuungspersonen gewährleistet wäre (vgl. Urk. 291 Rz. 4 ff. und Rz. 13). Im Zusammenhang mit den Vorwürfen zum geplanten Wegzug nach K._____ sei festzuhalten, dass es in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Bewilligung eines Wegzugs ins Ausland immer sehr schwierig sei, bereits die Miete einer Wohnung, eine konkrete Arbeitsstelle und die Einschulung in eine bestimmte Schule vorzuweisen. Dies aufgrund der

- 50 - Tatsache, dass einerseits ungewiss sei, ob ein solcher Wegzug überhaupt bewilligt werde und andererseits der Zeitpunkt, wann ein solcher bewilligt werde, unbekannt bleibe. Der Wegzugswillige habe seine Pläne für das Leben zusammen mit dem Kind im neuen Umfeld darzulegen und bis zu einem gewissen Grad zu konkretisieren, so bezüglich des Wohnorts, der Arbeitsstelle, der Schule etc. Hierfür aber einen strikten Beweis, gar die Vorlage eines Miet- oder Arbeitsvertrags zu verlangen, gehe wesentlich zu weit und würde einen Wegzug ins Ausland zusammen mit einem Kind schlicht verunmöglichen. Vorliegend sei zu berücksichtigen, dass der Gesuchsgegner nicht in irgendein exotisches Land zurückkehren wolle, sondern in seine Heimat, in die Stadt, wo er selber aufgewachsen sei, die Schule besucht habe und seine Mutter und Verwandtschaft leben würden. Er zeige bereits im heutigen Zeitpunkt eine Wohnmöglichkeit auf und habe zwischenzeitlich zwei

konkrete Arbeitsstellen nachgewiesen. Er kenne die Schulverhältnisse in K._____ und sogar die Schule, in welche C._____ eingeschult werden würde, samt Stundenplan. Ebenfalls habe er das soziale Umfeld mit Grossmutter, Onkel, Tanten sowie Cousins und Cousinen aufgeführt. Aus Sicht des Kindesvertreters habe er daher seine neue Lebenssituation in K._____ und auch diejenige von C._____ in einem Ausmass konkretisiert, dass diesbezüglich keine Befürchtungen für das Kindeswohl aufkommen würden (Urk. 291 Rz. 12).

E. 1.5.5

Betreffend die rechtlichen Prämissen ist zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vorab auf die diesbezüglichen Erwägungen (E. III.1.1) hiervor zu verweisen. Ergänzend nochmals festzuhalten ist, dass es gemäss Rechtsprechung eher im Wohl des Kindes sein wird, wenn es beim bisher hauptsächlich betreuenden Elternteil verbleibt und folglich mit ihm wegzieht. Dies gilt besonders bei kleineren Kindern, die primär noch personen- und weniger umgebungsbezogen sind (BGE 144 III 469 E. 4.1; BGE 142 III 481 E. 2.7, BGE 142 III 612 E. 4.3; BGE 142 III 502 E. 2.5; BGer 5A_637/2022 vom 9. Februar 2023, E. 3.2.5; BGer 5A_224/2022 vom 13. Dezember 2022, E. 3.1). Ebenfalls nochmals zu betonen ist, dass eine Wegzugsbewilligung mit der Regelung zu verbinden ist, dass bei einem tatsächlichen Wegzug dem wegziehenden Elternteil die Alleinobhut zugeteilt wird (vgl. BGer 5A_224/2022 vom 13. Dezember 2022, E. 3.5.2). Weiter ist zu erwägen, dass die Sachverhaltsfeststellung oder Beweiswürdigung einer Verwal-

- 51 - tungs- oder Gerichtsbehörde nur als willkürlich zu bezeichnen ist, wenn die Behörde den Sinn und die Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt hat, wenn sie ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidungswesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen oder wenn sie auf Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat. Dass die Schlüsse nicht mit der eigenen Darstellung der berufungsführenden Partei übereinstimmen, belegt keine Willkür (BGE 142 II 433 E. 4.4; BGE 141 I 49 E. 3.4; BGer 5A_60/2020 vom 5. Dezember 2022, E. 2.2; BGer 5D_46/2019 vom 18. Dezember 2019, E. 1.4). Von Willkür in der Rechtsanwendung ist auszugehen, wenn der angefochtene Entscheid offenbar unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt hingegen nicht (vgl. BGE 148 III 95 E. 4.1 m.w.H; BGer 5A_60/2020 vom 5. Dezember 2022, E. 2.3).

E. 1.5.6

Zunächst ist in Bezug auf den vorliegenden Einzelfall zu erwägen, dass die Gesuchstellerin nicht in rechtsgenügender Weise aufgezeigt und im Übrigen auch nicht ersichtlich wäre, inwiefern die Vorinstanz bei ihren Überlegungen den Sinn und die Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt, sie ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidungswesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen oder auf Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hätte. Dass die Vorinstanz zu anderen Schlüssen kommt als die Gesuchstellerin, belegt keine Willkür. Vorliegend ist sodann unbestritten geblieben, dass dem Gesuchsgegner seit Dezember 2019, mithin seit rund dreieinhalb Jahren, die alleinige Obhut über C._____ zusteht (vgl. Urk. 36). Die Gesuchstellerin betreut C._____ jeweils jedes zweite Wochenende sowie an einem Abend

inklusive Übernachtung unter der Woche. In der übrigen Zeit wird C._____ vom Gesuchsgegner in I._____ betreut, wo sie wohnt und den Kindergarten besucht. Dem Gesuchsgegner kommt damit die Rolle des hauptsächlich betreuenden Elternteils zu. Mit dem Kindsvertreter ist sodann zu erwägen, dass C._____ aufgrund ihres Alters zweifelsohne nach wie vor mehr personen- als umgebungsbezogen ist. Aufgrund dieser Tatsachen und vor dem Hintergrund der

- 52 - hiervor zitierten Rechtsprechung ist der vorinstanzliche Entscheid betreffend die Berechtigung zum Wegzug und die Obhutszuteilung nicht zu beanstanden. Entgegen den Ausführungen der Gesuchstellerin hat die Vorinstanz die Gegebenheiten in den USA sodann nicht unterschlagen, sondern vielmehr zutreffend in Erwägung gezogen, dass es sich bei der Ortschaft K._____ um den Heimatort des Gesuchsgegners handelt, ihm die örtlichen Verhältnisse bestens bekannt sein dürften und ein Teil von dessen Verwandtschaft dort wohnt. Die Cousinen, Cousins sowie die weiteren Verwandten in den USA sind C._____ denn auch nicht fremd, was die regelmässigen Skype-Kontakte, die Besuche der Verwandten aus den USA in der Schweiz sowie die in den USA verbrachten Ferien – letztmals über die Weihnachtsfesttage 2022 – nahelegen (vgl. Urk. 270 S. 39; Urk. 293 und Urk. 295/1). Mit diesen kann sich C._____ aufgrund ihrer unbestrittenen Englischkenntnisse gut verständigen. Es erscheint sodann glaubhaft, dass C._____ in K._____ in eine geeignete Schule eingeschult wird und der Gesuchsgegner in der Nähe eine Wohngelegenheit sowie auch eine Teilzeitarbeitsstelle in Aussicht hat, welche ihm weiterhin eine persönliche Betreuung ermöglichen (vgl. Urk. 288/5, Urk. 277 und Urk. 279/2). Konkretere Nachweise können von einer wegzugswilligen Partei in einem Gerichtsverfahren kaum je verlangt werden, zumal in diesen Fällen nicht sicher ist ob und gegebenenfalls ab welchem Zeitpunkt überhaupt ein Wegzug möglich wird. In Bezug auf die Ortschaft K._____ selbst ist auszuführen, dass entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin keine kindeswohlgefährdenden Aspekte ausgemacht werden können. Aus den Berichten aus dem Jahr 2016 (Urk. 272/5) lässt sich jedenfalls nichts Nachteiliges ableiten, zumal ein übermässiger Drogenkonsum in einer Gemeinde nicht automatisch auf eine Kindeswohlgefährdung schliessen lässt. Im Übrigen erscheint K._____ als mittelständische Kleinstadt mit funktionierender Infrastruktur ohne Weiteres geeignet für Familien mit Kindern. Insgesamt ist das objektive Kindeswohl bei einem Wegzug in die USA gewahrt beziehungsweise nicht in Gefahr. Daran vermögen auch die weiteren Vorbringen der Parteien (vgl. Urk. 293, Urk. 297, Urk. 301 und Urk. 305) betreffend die Ferien in den USA in der Weihnachtszeit 2022 sowie die angeblichen Vorfälle und Streitereien zwischen C._____ und ihren Cousinen etwas zu ändern, zumal solche zum Alltag von Kindern dazugehören und jedenfalls nicht der Ein-

- 53 - druck entsteht, dass diese eine bedenkliche Intensität angenommen hätten. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass nicht in Abrede gestellt werden soll, dass C._____ zu beiden Elternteilen eine gleichwertig starke Beziehung hat und das objektive Kindeswohl auch bei einem Verbleib bei der Gesuchstellerin in der Schweiz gewahrt wäre. Das ändert jedoch nichts daran, dass die Vorinstanz unter Berücksichtigung der für den Einzelfall massgeblichen Aspekte und nach pflichtgemässen Ermessen zum richtigen Ergebnis gekommen ist, dass ein Wegzug des Gesuchsgegners zusammen mit C._____ nach K._____ zu bewilligen und die Obhut über C._____ dem Gesuchsgegner zuzuteilen ist. Entsprechend erübrigen sich Ausführungen zu den weiteren gegenseitigen Vorwürfen sowie dazu, wie gut C._____ Deutsch spricht oder wie die Einstellungen der Eltern zu den

jeweiligen Deutsch-Fördermassnahmen aussehen (vgl. Urk. 297, Urk. 299/1, Urk. 301, Urk. 303/1, Urk. 305 und Urk. 307/1-5).

E. 1.5.7

Die Vorinstanz hat damit zusammengefasst in richtiger Feststellung des Sachverhalts nach pflichtgemäsem Ermessen und frei von Willkür entschieden, dass der Gesuchsgegner zu berechtigen ist, zusammen mit C._____ nach K._____ zu ziehen und ihm die Obhut über C._____ zuzuteilen ist. Die Berufung der Gesuchstellerin erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet.

E. 1.6

Kritik an der Kindsvertretung

E. 1.6.1

Die Gesuchstellerin bringt zusammengefasst vor, die Kindsvertretung habe als Parteivertreter des Kindes den Willen und die Wünsche des Kindes festzuhalten und in das Verfahren einzubringen. Die Kindsvertretung habe den Sachverhalt sorgfältig abzuklären, um über alle Interessen des Kindes informiert zu sein und diese begründet vertreten zu können. Ihre Stellungnahme müsse geeignet sein, die subjektiven Kindesinteressen durchzusetzen, dem Gericht die Sachlage möglichst authentisch darzulegen und dem Kind in dieser Situation nicht zu schaden. Für das Bundesgericht werde die subjektive Meinung des Kindes zu einer zwar nicht ausschlaggebenden, aber zunehmend gewichtigen Entscheidungsgrundlage, sobald es hinsichtlich einer infrage stehenden Regelung oder Massnahme urteilsfähig sei und seine Interessen, Befindlichkeit und Bedürfnisse zu artikulieren wisse. Kindsvertreter hätten zu wissen, dass auch junge Kinder, die

- 54 - nicht als urteilsfähig gelten würden, gut über sich und ihre Lebensumstände nachdenken und Auskunft geben könnten, in diesem Sinne also sehr wohl über Meinungs- und Willensbildungsfähigkeit verfügen würden. Der Kindsvertreter habe den Gesuchsgegner und C._____ besucht. Demgegenüber habe er die die Gesuchstellerin nie in ihrer Wohnung in J._____ besucht und die dortigen Lebensumstände von Mutter und Tochter evaluiert. Der Kindsvertreter habe die Gesuchstellerin zu keinem Zeitpunkt mit C._____ gesehen und deren Interaktion beobachtet. Damit habe er die Interessen von C._____ nicht vollumfänglich eruiert. Es sei unabdingbar, dass der Rechtsbeistand eines Kindes dieses zusammen mit beiden Eltern sehe und auch ein Gleichgewicht zwischen den Besuchen von Vater und Mutter einhalte. Mit dieser einseitigen Abklärung habe sich der Kindsvertreter kein vollständiges Bild über die Gesamtsituation machen können (Urk. 269 Rz. 21 f.).

E. 1.6.2

Der Gesuchsgegner entgegnet, der von der Gesuchstellerin zitierte Bundesgerichtsentscheid setze voraus, dass das Kind urteilsfähig sei, was ein Kind von fünf Jahren mit Bezug auf die Frage, wo es wohnen wolle, nicht sei. Sodann habe sich C._____ diesbezüglich widersprüchlich geäußert, woraus erhelle, dass sie die Frage und deren Tragweite altersbedingt nicht einschätzen können. Gemäss zitiertem Entscheid gehe es sodann nicht in erster Linie darum, subjektive Standpunkte zu vertreten, sondern das objektive Kindeswohl zu ermitteln und zu dessen Verwirklichung beizutragen. Eine im eigentlichen Sinn anwaltliche, auf den subjektiven Standpunkt des Vertretenen fokussierte Tätigkeit sei nicht angezeigt. Der Kinderanwalt habe sich ausführlich zum objektivierten

Kindeswohl ge- äussert und seinen Standpunkt erläutert. Die Ausführungen beziehungsweise Vorwürfe der Gesuchstellerin an den Kinderanwalt würden daher fehlen (Urk. 286 Rz. 35).

E. 1.6.3

Der Kindsvertreter selbst erklärt, es gehöre nicht zu seinem Aufgabenbereich, als Jurist Interaktionsbeobachtungen zwischen dem Kind und der Mutter zu tätigen. Umso weniger sei dies der Fall, wenn – wie vorliegend – ein Gutachten in Auftrag gegeben werde und solche Interaktionsbeobachtungen von Fachpersonen vorgenommen würden. Zudem habe der Kindsvertreter nie eine enge Bezie-

- 55 - hung zwischen C._____ und der Gesuchstellerin auch nur angezweifelt oder gar bestritten. Wenn sich die Gesuchstellerin mit ihrer Rüge erhoffe, bei einer Interaktionsbeobachtung zwischen ihr und C._____ hätte er feststellen können, dass diese die Gesuchstellerin viel lieber habe als den Gesuchsgegner und sie die Hauptbezugsperson sei, habe sie wohl eine falsche Vorstellung von einem juristischen Verfahrensvertreter und auch den Fähigkeiten eines solchen. Diesbezüglich bleibe noch einmal festzuhalten, dass gemäss dem erstatteten Gutachten beide Elternteile wichtige Bezugspersonen für C._____ seien (Urk. 291 Rz. 11).

E. 1.6.4

Auch wenn sich Lehre und Rechtsprechung betreffend die Rolle der Kindsvertretung in grundlegenden Aspekten uneinig sind, kann zumindest davon ausgegangen werden, dass sowohl die Übermittlung des sorgfältig abgeklärten Willens des Kindes als auch Kindeswohlaspekte zu den grundlegendsten Aufgaben der Kindsvertretung gehören. Damit einhergehend sollen die Wahrnehmung von prozessualen Rechten sowie die alters- und kindgerechte Partizipation im Verfahren des Kindes sichergestellt werden (vgl. BGE 142 III 153, E. 5.2.2; BGer 5P.84/2006 vom 3. Mai 2006, E. 3.4; Herzig, Die Rolle der Kindsvertretung, in: FamPra 2020 S. 567 ff., S. 568 ff.).

E. 1.6.5

In Bezug auf C._____s Willensbildungs- und Willensumsetzungsfähigkeit ist zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen vorab auf die entsprechenden Erwägungen (III.1.4.5 f.) hiervor zu verweisen. Vorweg ist sodann festzuhalten, dass die Kritik der Gesuchstellerin, wonach sich der Kindsvertreter mit seiner einseitigen Abklärung kein vollständiges Bild über die Gesamtsituation habe machen können, allgemeiner Natur ist und sich daraus keine konkreten Anträge für das Berufungsverfahren entnehmen lassen. Im Übrigen geht die Kritik am Kindsvertreter ohnehin fehl: Aus den Akten wird ersichtlich, dass der Kindsvertreter sowohl die subjektiven als auch objektiven Interessen von C._____ jederzeit umfassend und gewissenhaft vertreten und ihre Partizipation im Verfahren sichergestellt hat. Darüber hinaus hat er zu keinem Zeitpunkt angezweifelt, dass C._____ eine enge Beziehung zur Gesuchstellerin hat (vgl. Urk. 99 und Urk. 248). Mit dem Kindsvertreter ist sodann zu erwägen, dass es nicht dessen Aufgabe als Jurist ist, Interaktionsbeobachtungen zwischen dem Kind und der Mutter vorzunehmen, umso

- 56 - mehr, wenn solche – wie vorliegend – von Fachpersonen vorgenommen werden und Eingang in ein Gutachten finden (vgl. Urk. 188).

E. 1.6.6

Insgesamt erweist sich die Kritik der Gesuchstellerin am Verhalten des Kindsvertreters als unbegründet. Die entsprechenden Rügen sind folglich nicht zu hören. 2. Rügen betreffend den Unterhalt

E. 2

Mit Eingabe vom 14. November 2019 machte die Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (nachfolgend: Gesuchstellerin) das vorliegende Eheschutzverfahren bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 1-3 und Urk. 4/1-16). Hinsichtlich der weiteren Prozessgeschichte vor der Vorinstanz kann auf die diesbezüglichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 270 S. 9 ff.). Mit Urteil vom 9. Juni 2022 wurde den Parteien das Getrenntleben auf unbestimmte Zeit bewilligt und es wurde festgestellt, dass sie seit dem 28. Oktober 2019 getrennt leben. Die elterliche Sorge für die Verfahrensbeteiligte (fortan: C.____), wurde den Eltern gemeinsam zugeteilt. Die Obhut für C.____ wurde dem Gesuchsgegner und Berufungsklagten (fortan: Gesuchsgegner) zugeteilt und es wurde festgehalten, dass C.____ ihren Wohnsitz beim Gesuchsgegner hat. Dieser wurde für berechtigt erklärt, den Aufenthaltsort respektive den Wohnsitz von C.____ in die USA zu verlegen. Der Antrag der Gesuchstellerin betreffend Ausreiseverbot für das Staatsgebiet der Schweiz gegenüber dem Gesuchsgegner wurde abgewiesen. Die Gesuchstellerin wurde verpflichtet, ihre Zustimmung zur Erneuerung des amerikanischen Passes von C.____ auf erstes Verlangen des Gesuchsgegners zu erteilen. Für den Fall der Verweigerung der Zustimmung wurde der Gesuchsgegner für berechtigt erklärt, die Erneuerung von C.____s amerikanischem Pass ohne Zustimmung der Gesuchstellerin zu beantragen. Der Gesuchstellerin wurde für die Dauer des Getrenntlebens ein Betreuungsrecht für C.____ eingeräumt, einerseits für die Zeit, während der C.____ in der Schweiz wohnt, und andererseits für die Zeit nach deren Umzug mit dem Gesuchsgegner in die USA. Sodann wurde die Gesuchstellerin verpflichtet, dem Gesuchsgegner ab 1. Juli 2022 für die Dauer des Getrenntlebens Kinder- sowie Ehegattenunterhaltsbeiträge zu bezahlen (Urk. 270 S. 78 ff.).

- 21 -

E. 2.1

Preisniveau USA

E. 2.1.1

Die Vorinstanz erwog, bei einem Umzug in die USA seien gemäss Gesuchsgegner die Lebenshaltungskosten in den USA tiefer als in der Schweiz. Konkrete Angaben und Unterlagen seien vom Gesuchsgegner hierzu nicht ins Recht gelegt worden. Ausgehend von der UBS Aufstellung Preise und Löhne 2015 liege das Preisniveau in den USA im Vergleich mit der Schweiz bei 92%. Zusammengefasst seien somit bei einem Umzug in die USA der Grundbetrag sowie die Beträge für die Krankenkasse, die Gesundheitskosten, die Kommunikationskosten, die Kosten für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung, die Mobilitätskosten und die Steuern auf 92% zu kürzen (vgl. Urk. 270 S. 60 ff.).

E. 2.1.2

Die Gesuchstellerin rügt, der Vergleich des Preisniveaus in den USA stimme zwar im Verhältnis Zürich und O.____, nicht jedoch im Vergleich zur weitaus günstigeren Gemeinde K.____. Diese Annahme sei daher als willkürlich zu qualifizieren. Bereits die Grossstadt Miami – ebenfalls nicht mit K.____ zu vergleichen – weise gemäss UBS Studie

2015 nur ein Kostengefälle von 70% auf, Los Angeles dagegen 69.9% im Vergleich zu Zürich. Daher habe die Vorinstanz die Unterhaltsberechnung Schweiz / USA mit 92% willkürlich vorgenommen (Urk. 269 Rz. 28).

E. 2.1.3

Der Gesuchsgegner bringt vor, die aktuelle Entwicklung des Preisniveaus in den westlichen Ländern sei derzeit sehr dynamisch und schwierig abzuschätzen. In den USA herrsche aktuell eine Inflation von 7.7%. In der Schweiz sei die Inflation dank des starken Frankens mit 3% wesentlich tiefer. Es sei davon auszugehen, dass das Preisniveau in den USA im Vergleich zur Schweiz unwesent-

- 57 - lich tiefer sei und die UBS Studie die aktuellen Verhältnisse besser wiedergebe als Numbeo. Daher sei die Annahme, das Preisniveau in den USA läge im Vergleich zur Schweiz bei 92%, nicht willkürlich. Sodann sei festzuhalten, dass insbesondere die Krankenversicherung in den USA ein Vielfaches der Krankenkassenbeiträge in der Schweiz koste, was im angefochtenen Entscheid nicht berücksichtigt worden sei und im Falle der Neuberechnung noch zu berücksichtigen wäre (Urk. 286 Rz. 50).

E. 2.1.4

Wie bereits unter Erwägung III.1.5.5. hiervor ausgeführt, ist die Sachverhaltsfeststellung oder Beweiswürdigung einer Gerichtsbehörde nur als willkürlich zu bezeichnen, wenn diese den Sinn und die Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt hat, wenn sie ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidungswesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen oder wenn sie auf Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat. Dass die Schlüsse nicht mit der eigenen Darstellung der berufungsführenden Partei übereinstimmen, belegt keine Willkür (BGE 142 II 433 E. 4.4; BGE 141 I 49 E. 3.4; BGer 5A_60/2020 vom 5. Dezember 2022, E. 2.2; BGer 5D_46/2019 vom 18. Dezember 2019, E. 1.4). Von Willkür in der Rechtsanwendung ist auszugehen, wenn der angefochtene Entscheid offenbar unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt hingegen nicht (vgl. BGE 148 III 95 E. 4.1 m.w.H; BGer 5A_60/2020 vom 5. Dezember 2022, E. 2.3).

E. 2.1.5

Mit dem Gesuchsgegner ist zunächst festzustellen, dass die Bestimmung beziehungsweise der Vergleich von Lebenshaltungskosten in unterschiedlichen Ländern im derzeit dynamischen Weltgeschehen keine leichte Aufgabe darstellt. Die Vorinstanz hat für den Vergleich der Lebenshaltungskosten zwischen der Schweiz und den USA auf die UBS Aufstellung Preise und Löhne 2015

(<http://docs.dpaq.de/9617-ubs-pricesandearnings-2015-de.pdf>, zuletzt besucht am 13. Juni 2023) zurückgegriffen. Das von der Vorinstanz im Vergleich mit der Schweiz angegebene Preisniveau in den USA von 92% bezieht sich dabei auf ei-

- 58 - nen Vergleich der Städte Zürich (100) und O._____ (92) ohne Miete. Von den in der vorgenannten Aufstellung analysierten Städten handelt es sich bei O._____ um die geographisch nächstgelegene Stadt zu K._____. Unter Willkürgesichtspunkten ist dieses Vorgehen nicht zu beanstanden, zumal auch an verschiedenen Orten in der Schweiz

unterschiedliche Lebenshaltungskosten bestehen, ohne dass dies beispielsweise im Grundbetrag berücksichtigt würde (vgl. Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums [Notbedarf] nach Art. 93 SchKG der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 [publiziert in: BISchKG 2009, S. 193 ff.]). Darüberhinaus erscheint die Annahme der Vorinstanz gestützt auf die vorgenannte Studie nachvollziehbar und dürfte den tatsächlichen Verhältnissen aufgrund der derzeit dynamischen Weltgeschehnisse durchaus entsprechen, selbst wenn die besagte Erhebung aus dem Jahre 2015 datiert. Die Gesuchstellerin bringt demgegenüber lediglich vor, der Vergleich stimme zwar für O._____, nicht aber für die weitaus günstigere Gemeinde K._____. Dabei erläutert sie mit keinem Wort, inwiefern und weshalb die Lebenshaltungskosten in K._____ günstiger sein sollen. Zwar führt sie die Grossstädte Miami und Los Angeles ins Feld, welche beide Lebenshaltungskosten von rund 70% im Vergleich zu Zürich haben, erklärt jedoch selbst, diese seien ebenfalls nicht mit K._____ zu vergleichen. In der Folge rechnet sie dennoch mit 30% tieferen Lebenshaltungskosten im Vergleich zu Zürich. Ihre Annahme, die Lebenshaltungskosten würden in K._____ bei 70% im Vergleich zu Zürich liegen entbehren damit jeder Grundlage.

E. 2.1.6

Der Einwand der Gesuchstellerin ist somit insgesamt nicht geeignet, die vorinstanzliche Beurteilung als willkürlich erscheinen zu lassen. Die entsprechende Rüge ist deshalb nicht zu hören.

E. 2.2

Einkommen des Gesuchsgegners

E. 2.2.1

Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, der Gesuchsgegner sei in der vorliegenden Situation gemäss Schulstufenmodell gehalten, seit August 2020 einer Erwerbstätigkeit im Umfang von 50% nachzugehen. Es sei unbestritten, dass der Gesuchsgegner in den USA studiert habe und über einen Master of Business Administration (MBA) in Wirtschaft verfüge. Nach der Einreise in die Schweiz im

- 59 - Jahre 2014 habe er für rund zwei Jahre als Projektmanager bei der H._____ AG gearbeitet. Im Jahr 2017 habe er ein Burnout erlitten, worauf er nicht mehr im entsprechenden Umfang seiner Arbeit nachgehen können. Ebenso sei unbestritten, dass der Gesuchsgegner eine Tierpfleger-Schule besucht habe und aufgrund diverser Stellen als Tierpfleger in verschiedenen Zoos insgesamt ca. ein Jahr Arbeitserfahrung sammeln können. Mittlerweile sei wieder von einer vollen Arbeitsfähigkeit des Gesuchsgegners auszugehen. Dieser habe diverse Suchbemühungen ins Recht gelegt, wonach ersichtlich sei, dass er sich für unterschiedliche Stellenprofile beworben habe. Gestützt darauf, dass der Gesuchsgegner sich seit seiner Anstellung als Projektmanager bei der H._____ AG beruflich neuorientiert habe, er bereits seit ca. 2015 immer wieder Einsätze oder Anstellungen als Tierpfleger gehabt habe und sich auch weiterhin in diesem Tätigkeitsbereich sehe, erscheine es ihm zumutbar, wiederum eine Anstellung als Tierpfleger aufzunehmen. Gestützt auf die bisherigen Anstellungen des Gesuchsgegners, die ausgewiesenen Erwerbsausfallentschädigungen sowie die vorgenommene Salarium-Berechnung für einen nicht vollständig ausgebildeten Tierpfleger erscheine es gerechtfertigt sowie angemessen, dem Gesuchsgegner ein hypothetisches Einkommen für ein 50% Pensum in der Schweiz in

der Höhe von Fr. 1'750.– netto pro Monat anzurechnen, wobei ihm eine Übergangsfrist von drei Monaten einzuräumen sei. Für den Fall, dass der Gesuchsgegner in die USA umziehe, sei er – mangels weitergehender Unterlagen hierzu – auf seine Ausführungen zu behaften, wonach er sich zu 100% sicher sei, dass er mit einem 50% Pensum umgerechnet pro Jahr zwischen Fr. 38'720.– bis Fr. 48'400.– verdienen würde. Entsprechend sei ihm ein hypothetisches Einkommen in den USA in der Höhe von Fr. 3'630.– pro Monat anzurechnen (Urk. 270 S. 52 ff.).

E. 2.2.2

Die Gesuchstellerin rügt, die Vorinstanz ver falle in Willkür, wenn sie dem Gesuchsgegner für eine 50% Tätigkeit in der Schweiz lediglich Fr. 1'750.– pro Monat anrechnen wolle. Die Löhne in der Schweiz seien weitaus höher als in den USA. Wenn der Gesuchsgegner selbst der Ansicht sei, er könne in den USA zu 100% eine Stelle mit einem 50% Pensum finden, wo er gerundet zwischen Fr. 3'227.– und Fr. 4'033.– pro Monat verdienen könne, dann müsse er das erst Recht in der Schweiz können. Die Vorinstanz wolle dem Gesuchsgegner in der

- 60 - Schweiz eine zukünftige Tätigkeit als Tierpfleger unterstellen, obschon man in den USA als Tierpfleger in einem 50% Pensum zweifelsfrei nicht Fr. 3'630.– verdiene. Daraus sei zu folgern, dass der Gesuchsgegner in den USA eben gerade nicht als Tierpfleger arbeiten werde, sondern eine seiner akademischen Ausbildung entsprechende Arbeitsstelle antreten wolle. Die Vorinstanz handle daher willkürlich und aktenwidrig, wenn sie diese Überlegungen nicht bei der Festsetzung des hypothetischen Einkommens des Gesuchsgegners in der Schweiz berücksichtige. Daher sei von einem hypothetischen Einkommen in der Schweiz in der Höhe von Fr. 3'630.– für ein 50% Pensum auszugehen (Urk. 269 Rz. 32).

E. 2.2.3

Der Gesuchsgegner erklärt, die Gesuchstellerin anerkenne, dass ihm erst ab dem 1. Oktober 2022 ein hypothetisches Einkommen anzurechnen sei. Darauf sei sie zu behaften. Der Gesuchsteller sei Ausländer und habe sich in der Schweiz beruflich nicht integrieren können. Das sei auch der Grund, weshalb er in sein Heimatland zurückkehren wolle. Seine letzte Anstellung in der Schweiz sei im Jahr 2019 im Rahmen eines Zwischenverdienstes als Tierpfleger erfolgt. Mit einem 80% Pensum habe er brutto Fr. 2'800.– pro Monat verdient. Diese Anstellung habe er aus gesundheitlichen Gründen und mangels genügender Deutschkenntnisse vorzeitig aufgeben müssen. Seither habe er nicht mehr gearbeitet. Seit September 2019 sei er ausgesteuert. Er bemühe sich weiterhin um eine Stelle in der Schweiz, bisher ohne Erfolg. Seine Berufstätigkeit müsse er auf C.____s Stundenplan abstimmen. Diese sei während achtzehn Stunden pro Woche durch den Kindergarten betreut, jedoch jeweils lediglich drei Stunden am Stück. Das von der Vorinstanz ab Oktober 2022 hypothetisch angerechnete Nettoeinkommen in der Höhe von Fr. 1'750.– sei auch im Lichte dieser Umstände nicht zu beanstanden, auch wenn der Gesuchsgegner derzeit kein Einkommen erziele. Mit Übertritt von C.____ in die erste Klasse der Primarschule werde der Gesuchsgegner aufgrund der Verfügbarkeit des Mittagstisches flexibler sein. In den USA werde C.____ von Montag bis Freitag jeweils von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr durch die Schule betreut und mit dem Schulbus zur Schule gebracht beziehungsweise wieder abgeholt, was dem Gesuchsgegner mehr Flexibilität und daher ein höheres Arbeitspensum ermögliche. Bezüglich des Lohns sei ihm zugute zu halten, dass

- 61 - es schwierig gewesen sei, dazu verlässliche Angaben zu machen (Urk. 286 Rz. 54 ff.).

E. 2.2.4

Nach der Rechtsprechung darf das Gericht bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen von einem hypothetischen Einkommen ausgehen, falls und soweit die unterhaltsberechtigte oder unterhaltspflichtige Person bei ihr zuzumutender Anstrengung mehr verdienen könnte, als sie effektiv verdient. Wo die reale Möglichkeit einer Einkommenssteigerung fehlt, muss sie aber ausser Betracht bleiben (BGer 5A_129/2019 vom 10. Mai 2019, E. 3.2.2.1. m.w.H.). Die Zumutbarkeit und die Möglichkeit, ein Einkommen zu erzielen, sind zwei Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Welche Tätigkeit als zumutbar erscheint, ist eine Rechtsfrage. Ob die als zumutbar erkannte Tätigkeit möglich und das angenommene Einkommen effektiv erzielbar ist, bildet hingegen eine Tatfrage, die durch entsprechende Feststellungen oder durch die allgemeine Lebenserfahrung zu beantworten ist. Auch im letzteren Fall müssen aber die Tatsachen als vorhanden festgestellt sein, die eine Anwendung von Erfahrungssätzen überhaupt erst ermöglichen. Dazu gehören insbesondere die berufliche Qualifikation, sprachliche Kenntnisse, bisherige und künftige Aus- und Weiterbildungen, das Alter und der Gesundheitszustand, persönliche und geographische Gegebenheiten sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt. Nicht ausschlaggebend ist nach Aufhebung der "45er-Regel" durch das Bundesgericht hingegen allein das Alter als solches (vgl. BGE 147 III 308 E. 5; BGE 137 III 102 E. 4.2.2.2; BGE 128 III 4 E. 4; BGE 117 II 16 E. 1b). Im Zusammenhang mit dem Kinderunterhalt besteht eine besondere Anstrengungspflicht, welche namentlich auch die Freiheit der persönlichen Lebensgestaltung und die Realisierung beruflicher Wunschvorstellungen einschränken kann, wobei die Anstrengungspflicht selbstverständlich an konkreten Realitäten ihre Grenze findet und keine unzumutbaren hypothetischen Einkommen angenommen werden dürfen (BGE 147 III 265 E. 7.4 m.w.H.). Dies bedeutet keine Verletzung verfassungsmässiger Rechte (vgl. BGer 5A_90/2017 vom 24. August 2017, E. 5.3.1; BGer 5A_899/2019 vom 17. Juni 2020, E. 2.2.2). Die Unmöglichkeit, ein bestimmtes Einkommen zu erzielen, kann eine Partei insbesondere durch den Nachweis ernsthafter vergeblicher Suchbemühungen und die Darlegung der

- 62 - Erfahrungswerte erbringen, welche die fehlende Möglichkeit einer entsprechenden Anstellung aufzeigen (BGer 5A_467/2020 vom 7. September 2020, E. 4.2).

E. 2.2.5

Der Gesuchsgegner hat vor Vorinstanz diverse Suchbemühungen für unterschiedliche Stellenprofile ins Recht gelegt (vgl. Urk. 225/12 und Urk. 229/7) und macht auch weiterhin mit zahlreichen Bewerbungen glaubhaft, dass er sich ernsthaft um eine Stelle in diversen Bereichen bemüht (vgl. Urk. 288/11). Die Vorinstanz hat bei der Bemessung des hypothetischen Einkommens die beruflichen Qualifikationen des Gesuchsgegners, dessen Sprachkenntnisse, die konkrete Situation für den Gesuchsgegner in der Schweiz sowie den Umstand, dass dieser die Obhut über C._____ innehat, berücksichtigt (vgl. Urk. 270 S. 54 ff.). Gegen die entsprechenden Ausführungen und Schlussfolgerungen ist nichts einzuwenden. Der Umstand, dass die Vorinstanz dem Gesuchsgegner in den USA ein höheres hypothetisches Einkommen anrechnet ist insbesondere dessen eigenen Ausführungen beziehungsweise Zugeständnissen zuzuschreiben. Gemessen an den dargelegten konkreten Verhältnissen beziehungsweise der Bestätigung der Firma P._____ (vgl. Urk.

288/5) ist dies ebenfalls nicht zu beanstanden, zumal dem Gesuchsgegner in seinem Heimatland keine sprachlichen Barrieren entgegenstehen und ihm die vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten eine flexiblere Arbeitszeitgestaltung ermöglichen dürften (vgl. Urk. 209 und Urk. 288/12). Die Gesuchstellerin verkennt somit, dass die berufliche Situation des Gesuchsgegners sowie dessen Berufsaussichten in der Schweiz und in den USA nicht ohne Weiteres miteinander vergleichbar sind. Die Annahme eines hypothetischen Einkommens in der Schweiz in gleicher Höhe wie in den USA wäre demnach nicht statthaft.

E. 2.2.6

Zusammengefasst ist in den Erwägungen und Schlussfolgerungen betreffend das hypothetische Einkommen des Gesuchsgegners in der Schweiz keine Willkür oder Aktenwidrigkeit auszumachen. Die entsprechenden Rügen der Gesuchstellerin erweisen sich damit als unbegründet.

E. 2.3

Schulden des Gesuchsgegners

E. 2.3.1

Die Vorinstanz erwog, der Gesuchsgegner wolle die Rückzahlung seines Studentendarlehens berücksichtigt haben. Die Gesuchstellerin habe den Bedarf

- 63 - des Gesuchsgegners bestritten, habe aber keine konkreten Ausführungen zur Berücksichtigung der Schuldentilgung gemacht. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei eine angemessene Schuldentilgung im Rahmen des familienrechtlichen Bedarfs zu berücksichtigen. Aufgrund der vorliegenden finanziellen Verhältnisse und gestützt auf die eingereichten Belege rechtfertige es sich, beim Gesuchsgegner einen Betrag von gerundet Fr. 390.– pro Monat, auch bei einem Umzug in die USA, zu berücksichtigen (Urk. 270 S. 64 ff.).

E. 2.3.2

Die Gesuchstellerin rügt, die Feststellungen der Vorinstanz in Bezug auf die angeblich fehlenden Ausführungen ihrerseits zu den Schulden des Gesuchsgegners seien aktenwidrig. So habe sie in Urk. 62 S. 32 f. festgehalten, dass die Raten von Fr. 398.– betreffend das Studentendarlehen nicht anerkannt würden. Diese Schulden seien keine ehelichen Schulden und hätten im Bedarf des Gesuchsgegners entsprechend nichts verloren. Das durch die Vorinstanz zitierte Urteil des Bundesgerichts sage zudem, Schulden seien allenfalls – das heisse nicht in jedem Fall – zu berücksichtigen und gemäss Zürcher Unterhaltsrechner gehöre die Schuldentilgung nicht zum familienrechtlichen, sondern zum gebührenden Bedarf und werde als Bedarfsposition dritter Stufe bezeichnet. Massgebend für den Einbezug von Schulden im gebührenden Bedarf sei, ob es sich um Schulden handle, welche beiden Ehegatten dienen würden, also für den gemeinsamen Lebensunterhalt beider Eheleute eingesetzt worden seien. Die vorehelichen Schulden im Zusammenhang mit dem Studentendarlehen des Gesuchsgegners seien nicht in dessen Bedarf aufzunehmen. Die Ausführungen der Vorinstanz seien damit willkürlich, aktenwidrig und auch nicht konform mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urk. 269 Rz. 29).

E. 2.3.3

Der Gesuchsgegner hält den Ausführungen der Gesuchstellerin entgegen, er sei verpflichtet, das Studentendarlehen in monatlichen Raten à Fr. 398.– zurückzubezahlen. Sodann habe er nach der Trennung eheliche Schulden übernehmen und dazu einen Kredit aufnehmen müssen, zumal die mit Verfügung vom

E. 2.3.4

Soweit es die finanziellen Mittel zulassen ist der gebührende Unterhalt gemäss Bundesgericht zwingend auf das familienrechtliche Existenzminimum zu erweitern, auf welches diesfalls Anspruch besteht. Bei den Eltern gehören hierzu typischerweise die Steuern, ferner eine Kommunikations- und Versicherungspauschale, unumgängliche Weiterbildungskosten, den finanziellen Verhältnissen entsprechende statt am betriebsrechtlichen Existenzminimum orientierte Wohnkosten, Kosten zur Ausübung des Besuchsrechts und allenfalls angemessene Schuldentilgung (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2 m.w.H.). Persönliche, nur einen Ehegatten betreffende Schulden gegenüber Dritten gehen der familienrechtlichen Unterhaltspflicht jedenfalls grundsätzlich nach. Sie gehören nicht zum Existenzminimum, sondern sind nach Ermessen des Sachgerichts im Rahmen einer allfälligen Überschussverteilung zu berücksichtigen. Anzurechnen sind im Prinzip nur diejenigen regelmässig abbezahlten Schulden, welche die Ehegatten für den gemeinsamen Lebensunterhalt aufgenommen haben oder für die sie solidarisch haften (BGE 127 III 289 E. 2a/bb; BGer Urteil 5A_1032/2019 vom 9. Juni 2020, E. 3.2; BGer Urteil 5A_926/2016 vom 11. August 2017 E. 2.2.3; BGer Urteil 5A_780/2015 vom 10. Mai 2015, E. 2.7). Ob in die Bedarfsrechnung eine Position für Schulden aufzunehmen ist oder nicht, stellt eine Rechtsfrage dar, während deren konkrete Höhe eine Tatfrage beschlägt (vgl. BGer 5A_581/2020 vom 1. April 2021, E. 4.2.1; BGer 5A_244/2018 vom 26. August 2019, E. 3.4.2 m.w.H.).

E. 2.3.5

Vorliegend ist mit der Gesuchstellerin zu erwägen, dass es sich beim Studentendarlehen des Gesuchsgegners grundsätzlich nicht um eheliche Schulden handelt und die Gesuchstellerin diesen Umstand bereits vor Vorinstanz vorgebracht hat (vgl. Urk. 62 S. 32 f.). Dass die Rückzahlungen dieses Darlehens bereits während der Ehe erfolgten beziehungsweise einem gemeinsamen Plan entsprochen hätten, wurde vom Gesuchsgegner sodann nicht dargetan. Da es sich somit um persönliche Schulden des Gesuchsgegners handelt, sind die geltend

- 65 - gemachten Rückzahlungen in der Höhe von Fr. 398.– pro Monat betreffend das Studentendarlehen nicht in dessen Bedarf zu berücksichtigen. Ebenso nicht zu berücksichtigen sind Schuldentilgungsraten für Steuerschulden, die erst nach dem Getrenntleben angefallen sind. Der Gesuchsgegner hat jedoch ebenfalls bereits vor Vorinstanz vorgebracht, dass ihm Kosten für die Reinigung, Räumung und Instandsetzung des Gartens der ehemaligen ehelichen Liegenschaft sowie für die Suche eines Nachmieters angefallen sind (vgl. Prot. I S. 46; Urk. 147/2-4). Auch wenn diese Kosten erst nach der Trennung entstanden sind, stehen sie in Zusammenhang mit dem vormaligen Zusammenleben und müssen nicht vom Gesuchsgegner alleine getragen werden. Darüber hinaus sind dem Gesuchsgegner weitere Kosten bereits während dem Zusammenleben der Parteien entstanden, für welche er auch betrieben wurde (vgl. Urk. 86 und Urk. 87). Der Gesuchsgegner hat sodann glaubhaft dargelegt, dass er für die vorgenannten Kosten ein Darlehen aufnehmen musste und dieses derzeit in Raten à Fr. 508.25 pro Monat ab-

bezahlt (vgl. Urk. 147/1, Urk. 288/3). Nicht ersichtlich und auch nicht vorgebracht worden ist demgegenüber, dass diese dargelegte Ratenzahlung in vorgenannter Höhe (auch) das Studentendarlehen betrifft.

E. 2.3.6

Insgesamt ist damit im Rahmen des Verbrauchsunterhalts nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz im Bedarf des Gesuchsgegners unter dem Titel Schuldentilgung zumindest einen Betrag von Fr. 390.– pro Monat für die Dauer des Eheschutzverfahrens berücksichtigt. Die entsprechende Rüge der Gesuchstellerin ist damit nicht zu hören.

E. 2.4

Steuern

E. 2.4.1

Die Vorinstanz erwog, betreffend die Steuerlast des Gesuchsgegners in Phase 1 sei davon auszugehen, dass dieser keiner Erwerbstätigkeit nachgehe, jedoch von der Gesuchstellerin Kinderunterhaltsbeiträge erhalte und diese wiederum versteuern müsse. Unter Zuhilfenahme des Steuerkalkulators des Kantons Q._____ sei dem Gesuchsgegner ein monatlicher Steuerbetrag von geschätzt Fr. 640.– und der Tochter ein Steueranteil in der Höhe von geschätzt Fr. 160.– anzurechnen. Es sei davon auszugehen, dass Unterhaltszahlungen auch in den USA als Einkommen zu versteuern seien. Somit rechtfertige es sich, dem Ge-

- 66 - suchsgegner für die Variante USA in der ersten Phase einen auf 92% reduzierten monatlichen Steuerbetrag in der Höhe von Fr. 589.– und C._____ einen solchen von Fr. 147.– anzurechnen. Im Gegensatz zu Phase 1 sei beim Gesuchsgegner in Phase 2 von einer 50% Erwerbstätigkeit auszugehen. Unter Zuhilfenahme des Steuerkalkulators des Kantons Q._____ resultiere für den Gesuchsgegner ein geschätzter Steuerbetrag in der Höhe von Fr. 830.– und für C._____ ein Betrag von Fr. 140.– pro Monat. Ausgehend von den vorgenannten Lebenshaltungskosten in den USA von 92% sowie dem Umstand, dass das dem Gesuchsgegner für die Phase 2 in den USA angerechnete Einkommen von Fr. 3'630.– deutlich höher sei als in der Schweiz, rechtfertige es sich, ihm einen entsprechenden Steuerbetrag in der Höhe von geschätzt Fr. 800.– und bei C._____ einen solchen von Fr. 100.– pro Monat anzurechnen. Der Gesuchstellerin sei unter Berücksichtigung ihres Einkommens, der zu leistenden Unterhaltsbeiträge sowie unter Zuhilfenahme des Steuerberechnungsprogramms des Kantons R._____ ein Betrag in der Höhe von geschätzt monatlich Fr. 260.– für die Phase 1 und von Fr. 280.– für die Phase 2 anzurechnen (Urk. 270 S. 64 und S. 66 f.).

E. 2.4.2

Die Gesuchstellerin bringt zusammengefasst vor, die Steuerlast des Gesuchsgegners betrage in den Phasen 1 und 2 sowohl in der Schweiz als auch in den USA Fr. 300.– und werde im Mehrbetrag bestritten (Urk. 269 Rz. 31 ff.). In Bezug auf ihre eigene Steuerlast macht die Gesuchstellerin geltend, die Steuern in der Höhe von Fr. 280.– seien erheblich zu tief eingesetzt. Die Vorinstanz halte fest, sie habe Steuern im Umfang von Fr. 100.– für sich geltend gemacht, sofern sie die Obhut über C._____ innehabe. Unter Verweis auf Urk. 62 S. 33 bis S. 44 habe sie jedoch geschätzte Steuern für sich in der Höhe von Fr. 2'000.– geltend gemacht. Die aktuellen Steuern der Gesuchstellerin in der Schweiz würden sich auf geschätzt Fr. 350.– pro Monat belaufen. Dieser Betrag sei in ihrem Bedarf aufzunehmen

(Urk. 269 Rz. 34).

E. 2.4.3

Der Gesuchsgegner lässt sich nicht ausdrücklich zu den Steuern in der Schweiz vernehmen. Betreffend die Steuerlast in den USA macht er geltend, die Einkommenssteuern in K._____ würden 8.97% des Einkommens, mithin USD 3'901.95 pro Jahr betragen. Die Bundessteuer für einen alleinerziehenden

- 67 - Elternteil betrage USD 1'465.– plus 12% des USD 14'650.– übersteigenden Einkommens, mithin USD 4'927.–. Die Steuern würden damit insgesamt USD 8'830.– pro Jahr beziehungsweise USD 735.75 pro Monat betragen. Die im Bedarf des Gesuchgegners berücksichtigten Steuern in den USA würden darunter liegen und seien daher nicht zu beanstanden. Die von der Gesuchstellerin für sich geltend gemachten Steuern würden unter Verweis auf die überzeugende Begründung des vorinstanzlichen Urteils bestritten (vgl. Urk. 286 Rz. 51 ff.).

E. 2.4.4

Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen ist zunächst auf die Ausführungen in E. II.2., E. III.2.1.5. und E. III.2.2.5. hiervor zu verweisen. Sodann ist festzuhalten, dass die Gesuchstellerin mit keinem Wort erläutert, weshalb sie beim Bedarf des Gesuchsgegners für die jeweiligen Phasen sowohl für den Verbleib in der Schweiz als auch für den Umzug in die USA mit einem Steuerbetrag von Fr. 300.– pro Monat rechnet beziehungsweise einen solchen anerkennt. Teilweise erklärbar wären die vorgenannten Vorbringen damit, dass die Gesuchstellerin im Vergleich zur Vorinstanz von 22% tieferen Lebenshaltungskosten in den USA ausgeht und die Schuldentilgungsbeträge wegrechnet, was wiederum Auswirkungen auf den Unterhalt und somit auf die Steuerlast hätte. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Rechtsmittelinstanz, die Ausführungen der Gesuchstellerin nach solchen Zusammenhängen zu durchforsten beziehungsweise solche herzustellen, wenn dazu keine Ausführungen ersichtlich sind. Insofern genügt die Gesuchstellerin ihren Rügeobligationen nicht. Im Übrigen bleibt es betreffend den Bedarf des Gesuchsgegners wie hiervor ausgeführt bei den vorinstanzlichen Festlegungen, sodass die Vorbringen der Gesuchstellerin ohnehin ins Leere laufen würden. Das Gesagte gilt auch in Bezug auf die Steuern der Gesuchstellerin selbst. Wenn die Gesuchstellerin lediglich auf die Vorbringen vor Vorinstanz verweist, ohne einen Bezug zum vorliegenden Rechtsmittelverfahren beziehungsweise zum angefochtenen Entscheid herzustellen, genügt sie ihrer Rügepflicht nicht. Darüber hinaus legt die Gesuchstellerin nicht ansatzweise dar, gestützt auf welche Parameter ihre Steuern in der Schweiz aktuell Fr. 350.– betragen sollen und reicht auch keine entsprechenden Belege ins Recht.

- 68 -

E. 2.4.5

Zusammenfassend erweisen sich die Vorbringen der Gesuchstellerin betreffend die Steuerlast der Parteien als ungenügend substantiiert beziehungsweise wären ohnehin unbegründet.

E. 2.5

Steuern für die USA

E. 2.5.1

Die Vorinstanz erwog, Steuern für die USA seien gemäss Rechtsprechung zu berücksichtigen. Gestützt auf den eingereichten Beleg (Urk. 33/8) rechtfertigte es sich bei beiden Parteien Steuern für die USA in der Höhe von Fr. 80.– zu berücksichtigen. Der gleiche Betrag sei beim Gesuchsgegner bei einem allfälligen Umzug in die USA zu berücksichtigen (Urk. 270 S. 64 und S. 67).

E. 2.5.2

Die Gesuchstellerin rügt, ihre Steuern für die USA würden nicht Fr. 80.– pro Monat betragen. Sie habe für das Jahr 2020 insgesamt USD 21'780.36 zu bezahlen, das heisse USD 1'815.03 pro Monat, entsprechend Fr. 1'742.42. Die Annahme der Vorinstanz sei daher willkürlich (Urk. 269 Rz. 34).

E. 2.5.3

Der Gesuchsgegner bestreitet die Ausführungen der Gesuchstellerin mit Verweis auf die Begründung des vorinstanzlichen Urteils (vgl. Urk. 286 Rz. 59).

E. 2.5.4

Die Gesuchstellerin reicht vorliegend ein Foto der ersten von vier Seiten einer Rechnung des Department of the Treasury Internal Revenue Service N._____ vom 21. Februar 2022 ins Recht und macht gestützt darauf geltend, sie bezahle insgesamt USD 21'780.36 Steuern für das Jahr 2020. Der vorgenannten Rechnung ist zwar tatsächlich zu entnehmen, dass die Gesuchstellerin die erwähnten Kosten in der Höhe von USD 21'780.36 bis März 2022 schuldet. Demgegenüber ist nicht ersichtlich, dass dieser Betrag ausschliesslich mit den Steuern für die USA im Jahr 2020 im Zusammenhang steht. Die fragliche Rechnung enthält vielmehr die ausdrückliche Angabe, dass die Gesuchstellerin bereits zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung USD 18'751.– geschuldet habe. Weiter werden USD 2'583.38 als Gesamtbetrag der Strafzuschläge sowie USD 445.98 für Zinsen aufgeführt. Diese Angaben legen den Schluss nahe, dass der geschuldete Betrag nicht nur die Steuern von einem Jahr beziehungsweise dem Jahr 2020, sondern auch Steuerbeträge früherer Jahre sowie entsprechende Straf-

- 69 - und Zinszahlungen betrifft. Wie sich die Beträge genau zusammensetzen ist auf der ersten Seite jedoch nicht aufgeführt. Weshalb die Gesuchstellerin nur eine von vier Seiten des Dokuments einreicht, ist sodann nicht ersichtlich und wird auch nicht erläutert. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen kann die Gesuchstellerin jedenfalls nicht glaubhaft machen, dass sie USD 21'780.36 pro Jahr beziehungsweise Fr. 1'742.42 an Steuern für die USA zu leisten hat. Es bleibt damit bei der Festlegung der Vorinstanz, wonach den Parteien je Fr. 80.– pro Monat an Steuern für die USA anzurechnen ist.

E. 2.5.5

Das von der Gesuchstellerin ins Recht gelegte Dokument betreffend die Steuern für die USA vermag deren Vorbringen zusammengefasst nicht glaubhaft zu machen. Die entsprechende Rüge der Gesuchstellerin erweist sich damit als unbegründet.

E. 2.6

Fazit Insgesamt erweisen sich die Rügen der Gesuchstellerin im Zusammenhang mit dem Kindes- und Ehegattenunterhalt als unbegründet beziehungsweise ungenügend. In der Folge erübrigen sich weitere Ausführungen zu den Berechnungen der Gesuchstellerin, welche sie gestützt auf ihre Vorbringen vorgenommen hat, sowie den anderweitigen

Vorbringen des Gesuchsgegners. 3. Gesamtergebnis Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Berufung der Gesuchstellerin vollumfänglich abzuweisen soweit darauf eingetreten wird. In der Folge bleibt es bei der Festlegung der Vorinstanz, wonach der Gesuchsgegner zu berechtigen ist, zusammen mit C. _____ nach K. _____ zu ziehen und ihm die Obhut über C. _____ zuzuteilen ist. Die Unterhaltsberechnungen der Vorinstanz sind im Ergebnis ebenfalls zu schützen beziehungsweise nicht zu verändern. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 5, § 6 Abs. 2 lit. b sowie § 8 Abs. 1 der Gebühren-

- 70 - verordnung des Obergerichts des Kantons Zürich (GebV OG; LS 211.11) auf Fr. 8'500.– festzusetzen. Hinzu kommen die Dolmetscherkosten anlässlich der Vergleichsverhandlung vom 27. September 2022 in der Höhe von Fr. 547.50 (vgl. Urk. 284) sowie die Entschädigung für die Vertretung des Kindes (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO). Die Entschädigung für die Kindsvertretung ist vorab aus der Gerichtskasse zu bezahlen (Urwyler/Grütter, Dike-Komm-ZPO, Art. 95 N 15). Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Entschädigung für die anwaltliche Kindsvertretung ist im Kanton Zürich die Anwaltsgebührenverordnung. Der Kindsvertreter macht für das vorliegende Berufungsverfahren ein Honorar in der Höhe von Fr. 6'292.– sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 62.–, mithin total Fr. 6'843.25 inklusive Mehrwertsteuer geltend (Urk. 311 S. 1 f.). Der Aufwand erscheint als angemessen und wurde von keiner Partei beanstandet. Der Kindsvertreter ist somit mit Fr. 6'843.25 inklusive Mehrwertsteuer vorab aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Insgesamt belaufen sich die Gerichtskosten damit auf Fr. 15'890.75. 2. Die Prozesskosten des Berufungsverfahrens sind grundsätzlich der gemäss Entscheidung der Berufungsinstanz unterliegenden Partei aufzuerlegen. Hat gemäss Entscheidung der Berufungsinstanz keine Partei vollständig obsiegt, werden die Prozesskosten beider Verfahren nach dem Ausgang des Verfahrens beziehungsweise nach dem Erkenntnis der Berufungsinstanz verteilt (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ZPO; ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 318 N 59 m.w.H.). Von diesem Verteilungsgrundsatz kann das Gericht unter anderem in familienrechtlichen Verfahren abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Die zürcherische Praxis macht davon primär Gebrauch, wenn und soweit die Parteien in guten Treuen um nicht vermögensrechtliche Kinderbelange streiten (ZR 84 [1985] Nr. 41; OGer ZH LE220027 vom 16.11.2022, E. 4.6. f.; OGer ZH LE200007 vom 22.04.2020, E. 4.1.4; OGer ZH LE180028 vom 20.12.2018, E. IV. 3.1). Demgegenüber findet bei (zumal vermögensrechtlichen) Begehren, die nur das Verhältnis zwischen den Ehegatten betreffen, eine abweichende Kostenverteilung nach Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO kaum und nur unter besonderen Umständen statt (z.B. bei sehr unterschiedlicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Ehegatten; OGer ZH RE190015 vom 12.06.2020, E. 3.2.4.1). Gemäss Praxis der entscheidenden Kammer werden Kindern in Verfahren der

- 71 - vorliegenden Art keine Prozesskosten auferlegt, sondern in der Regel den am Verfahren beteiligten Eltern (vgl. OGer ZH LZ2100002 vom 08.04.2022, E. IV.2.; OGer ZH LZ190022 vom 20.11.2019, E. D.2; OGer ZH LZ180025 vom 05.12.2019, E. IV.4.). 3. Strittig im vorliegenden Rechtsmittelverfahren waren insbesondere der Umzug des Gesuchsgegners zusammen mit C. _____ in die USA sowie entsprechend die Zuteilung der Obhut. Weiter wurde über den Unterhalt für den Gesuchsgegner und C. _____ gestritten. Die nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten sind insgesamt leicht stärker ins Gewicht gefallen als diejenigen betreffend den Unterhalt. Da die Parteien betreffend die nicht

vermögensrechtlichen Kinderbelange gute Gründe für ihre Anträge hatten, rechtfertigt es sich, die diesbezüglichen Kosten praxismässig der Gesuchstellerin und dem Gesuchsgegner je hälftig aufzuerlegen. In Bezug auf den strittigen Ehegatten- und Kinderunterhalt unterliegt die Gesuchstellerin vollständig und hat entsprechend die damit einhergehenden Kosten zu tragen. Insgesamt rechtfertigt es sich daher, die Kosten des vorliegenden Verfahrens der Gesuchstellerin zu drei Vierteln und dem Gesuchsgegner zu einem Viertel aufzuerlegen. Die Gerichtskosten sind mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschuss in der Höhe von Fr. 10'000.– zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Vom verbleibenden Mehrbetrag hat die Gesuchstellerin Fr. 1'918.– und der Gesuchsgegner Fr. 3'972.75 zu tragen. Über die Mehrbeträge stellt die Obergerichtskasse Rechnung. 4. In Anwendung von § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und Abs. 3, § 11 Abs. 1 und Abs. 3 und § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV; LS 215.3) ist die Parteientschädigung auf Fr. 9'600.– festzusetzen. Ausgangsgemäss ist die Gesuchstellerin zu verpflichten, dem Gesuchsgegner für das Berufungsverfahren eine auf die Hälfte reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 4'800.– zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer zu bezahlen, total somit Fr. 5'169.60.

- 72 - Es wird beschlossen: 1. Es wird Vormerk genommen, dass die Dispositiv-Ziffern 1 bis 4, 11, 12 und

E. 3

Hinsichtlich der Dispositiv-Ziffern 5 bis 10 sowie der Dispositiv-Ziffern 13 und 14 des vorinstanzlichen Urteils erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 27. Juni 2022, hierorts eingegangen am 29. Juni 2022, fristgerecht (vgl. Art. 311 ZPO in Verbindung mit Art. 314 Abs. 1 ZPO; Urk. 265 und Urk. 269) Berufung und stellte die eingangs aufgeführten Anträge. Unter anderem beantragte die Gesuchstellerin, es sei der Berufung die aufschiebende Wirkung der Vollstreckbarkeit zu erteilen. Zudem stellte sie ein Gesuch um Erlass eines (superprovisorischen) vorsorglichen Verbotes gegenüber dem Gesuchsgegner, während der Dauer des Berufungsverfahrens zusammen mit C._____ die Schweiz zu verlassen (Urk. 269 S. 2 ff.; vgl. auch die Zusammenfassung der Anträge in Urk. 273 S. 3 f.).

E. 4

Mit Beschluss vom 4. Juli 2022 wurde auf das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Vollstreckbarkeit teilweise nicht eingetreten (Urk. 273 S. 7 f. und S. 10). Das Gesuch um Anordnung eines (superprovisorischen) vorsorglichen Ausreiseverbotes des Gesuchsgegners zusammen mit C._____ wurde abgewiesen (Urk. 273 S. 8 ff.). In Bezug auf Dispositiv-Ziffer 6 sowie Dispositiv-Ziffer 8 des vorinstanzlichen Urteils wurde dem Gesuchsgegner und dem Kindsvertreter Frist zur Stellungnahme zum Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung angesetzt und es wurde festgehalten, dass bis zum Entscheid darüber alle Vollstreckungsbeziehungsweise Vollziehungshandlungen hinsichtlich der vorgenannten Dispositiv-Ziffern zu unterbleiben haben (Urk. 273 S. 7 f und S. 11). Zudem wurde der Gesuchstellerin Frist zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses angesetzt, welcher rechtzeitig geleistet wurde (Urk. 273 und Urk. 275). Die fristgerecht erstattete Stellungnahme des Kindsvertreters datiert vom 14. Juli 2022 (Urk. 276), jene des Gesuchsgegners vom 18. Juli 2022 (Urk. 277 und Urk. 279/1-6).

E. 5

Mit Verfügung vom 10. August 2022 wurde der Berufung der Gesuchstellerin gegen Dispositiv-Ziffer 6 des Urteils der Vorinstanz vom 9. Juni 2022 betreffend Berechtigung zur Verlegung des Aufenthaltsortes respektive des Wohnsitzes von C._____ in die USA die aufschiebende Wirkung erteilt. Das Gesuch der Gesuchstellerin um Aufschiebung der Vollstreckbarkeit hinsichtlich Dispositiv-Ziffer 8 des an-

- 22 - gefochtenen Urteils betreffend Erneuerung des amerikanischen Passes von C._____ wurde abgewiesen (Urk. 280 S. 11).

E. 6

Am 29. August 2022 wurden die Parteien zu einer Vergleichsverhandlung auf den 27. September 2022 vorgeladen (Urk. 281). Nachdem die Vergleichsgespräche am 27. September 2022 gescheitert waren (vgl. Prot. II S. 8), wurde dem Gesuchsgegner mit Verfügung vom 26. Oktober 2022 Frist angesetzt, um die Berufungsantwort einzureichen (Urk. 285). Diese ging fristgerecht hierorts ein (vgl. Urk. 286, Urk. 287 und Urk. 288/1-12) und wurde der Gesuchstellerin sowie dem Kindsvertreter mit Verfügung vom 1. Dezember 2022 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 289). Nachdem keine weiteren Eingaben erfolgten, wurde dem Kindsvertreter mit Verfügung vom 3. Januar 2023 Frist angesetzt, um zur Berufungsschrift der Gesuchstellerin und zur Berufungsantwort des Gesuchsgegners Stellung zu nehmen (Urk. 290). Die Stellungnahme des Kindsvertreters vom 16. Januar 2023 ging am 17. Januar 2023 fristwahrend ein und wurde den Parteien mit Verfügung vom 18. Januar 2023 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 292). Die Eingabe des Gesuchsgegners vom 1. Februar 2023 sowie die zugehörige Beilage wurden der Gesuchstellerin und dem Kindsvertreter am 6. Februar 2023 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 293 ff.). Die Gesuchstellerin reichte daraufhin eine Stellungnahme mit Datum vom 13. Februar 2023 inklusive Beilagen ein, welche dem Gesuchsgegner und dem Kindsvertreter zugestellt wurden (Urk. 297 ff.). In der Folge reichte der Gesuchsgegner eine weitere Stellungnahme, datierend vom 24. Februar 2023, inklusive Beilage ein, welche der Gesuchstellerin und dem Kindsvertreter zugestellt wurde (Urk. 301 ff.). Die Gesuchstellerin wiederum reichte mit Eingabe vom 13. März 2023 eine weitere Stellungnahme samt Beilagen ein, welche zur Kenntnisnahme an den Gesuchsgegner und den Kindsvertreter versandt wurden (Urk. 305 ff.). Weitere Eingaben erfolgten nicht. Mit Verfügung vom 13. Juni 2023 wurde den Parteien Frist angesetzt, um zur Honorarnote des Kindsvertreters vom 12. Juni 2023 Stellung zu nehmen (Urk. 311 und Urk. 312). Innert Frist ging keine Stellungnahme der Parteien ein.

- 23 -

E. 7

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-268). Das Verfahren erweist sich als spruchreif, was den Parteien und dem Kindsvertreter mit Verfügung vom 12. April 2023 bereits mitgeteilt wurde (Urk. 309). II. Prozessuale Vorbemerkungen 1. Die Berufung hemmt die Rechtskraft nur im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Nicht angefochten sind die Dispositiv-Ziffern 1 bis 4, 11, 12 und 15 bis 21. Diese Ziffern sind somit in Rechtskraft erwachsen, wovon Vormerk zu nehmen ist. 2. Mit der Berufung können die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine vollständige Überprüfungsbefugnis der Streitsache, mithin über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung

(Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1). In der schriftlichen Berufungsbe- gründung (Art. 311 Abs. 1 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu be- trachten ist bzw. an einem der genannten Fehler leidet (BGE 142 I 93 E. 8.2; BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Der Berufungskläger muss sich dazu mit den Erwä- gungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 4A_291/2019 vom 20. August 2019, E. 3.2; BGer 5A_573/2017 vom 19. Oktober 2017, E. 3.1). In der Berufungsschrift sind die Behauptungen bestimmt und vollständig aufzustellen. Zudem muss sie nicht nur eine tatsächli- che, sondern auch eine rechtliche Begründung enthalten. Der Berufungskläger hat mittels klarer und sauberer Verweisungen auf die Ausführungen vor der Vo- rinstanz zu zeigen, wo er die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Be- streitungen und Einreden erhoben hat (OGer ZH LA210006 vom 12.11.2021, E. II.2.). Es genügt nicht, wenn der Berufungskläger bloss auf seine Vorbringen vor der ersten Instanz verweist oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Art und Weise kritisiert (BGE 141 III 569 E. 2.3.3; BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Diese Begründungsanforderungen gelten sinngemäss auch für den Inhalt der Beru-

- 24 - fungsantwort (BGer 4A_496/2016 vom 8. Dezember 2016, E. 2.2.2 m.w.H.; BGer 5A_660/2014 vom 17. Juni 2015, E. 4.2 m.w.H.). Das obere kantonale Gericht hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurtei- lung der Beanstandungen zu beschränken, die in der Berufungsschrift in rechts- genügender Weise erhoben werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.4). Inhaltlich ist die Rechtsmittelinstanz dabei weder an die Argumente, welche die Parteien zur Be- gründung ihrer Beanstandungen vorbringen, noch an die Erwägungen der ersten Instanz gebunden; sie wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO) und verfügt über freie Kognition in Tatfragen, weshalb sie die Berufung auch mit einer anderen Argumentation gutheissen oder diese auch mit einer von der Argumenta- tion der ersten Instanz abweichenden Begründung abweisen kann (sogenannte Motivsubstitution). Die vorgebrachten Beanstandungen geben zwar das Prüfpro- gramm vor, binden die Rechtsmittelinstanz aber nicht an die Argumente, mit de- nen diese begründet werden (BGE 147 III 176 E. 4.2.1; BGer 4A_397/2016 vom 30. November 2016, E. 3.1; KUKO ZPO-Oberhammer/Weber, Art. 57 N 2). In die- sem Rahmen ist insoweit auf die Parteivorbringen einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist (vgl. BGE 141 III 28 E. 3.2.4 m.w.H.; BGE 134 I 83 E. 4.1). 3. Soweit die Gesuchstellerin in ihrer Berufung den vorinstanzlichen Entscheid in allgemeiner Art und Weise kritisiert sowie lediglich ihre Argumente und Tatsa- chenbehauptungen wiederholt, die sie bereits vor Vorinstanz ausgeführt hat, ohne hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist beziehungsweise die Vor- instanz das Recht falsch angewendet oder den Sachverhalt unrichtig festgestellt haben soll (vgl. Urk. 269 Rz. 6, Rz. 9 ff., Rz. 16 ff. und Rz. 25 f.), genügt die Beru- fung den formellen Begründungsanforderungen nicht. Die diesbezüglichen Aus- führungen der Gesuchstellerin stellen vor dem Hintergrund der Erwägung hiervor insgesamt keine genügende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Ent- scheid dar, weshalb darauf nicht einzutreten ist. 4. Neue Tatsachen und Beweismittel können im Sinne von Art. 317 Abs. 1 ZPO im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt werden, wenn diese

- 25 - ohne Verzug vorgebracht wurden (lit. a) und wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Die Berufungs- instanz soll

zwar den erstinstanzlichen Entscheid umfassend überprüfen, nicht aber alle Sach- und Rechtsfragen völlig neu aufarbeiten und beurteilen. Alles, was relevant ist, ist grundsätzlich rechtzeitig in das erstinstanzliche Verfahren einfließen zu lassen (ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 317 N 10). Jede Partei, die sich auf solche Noven beruft, hat deren Zulässigkeit darzutun (vgl. BGE 144 III 349 E. 4.2.1; BGE 143 III 42 E. 4.1; BGer 4A_193/2021 vom 7. Juli 2021, E. 3.1). Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten – wie sie vorliegend zu beurteilen sind – statuiert Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO den Untersuchungs- und Officialgrundsatz, weshalb das Gericht in diesem Bereich den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht und ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet. Neue Tatsachen und Beweismittel können in Verfahren, welche der umfassenden Untersuchungsmaxime unterstehen, im Berufungsverfahren unbeschränkt vorgebracht werden; Art. 317 Abs. 1 ZPO kommt nicht zum Tragen (BGE 147 III 301 E. 2.2; BGE 144 III 349 E. 4.2.1). III. Materielle Beurteilung 1. Umzug in die USA / Zuteilung der Obhut

E. 12

März 2020 vorsorglich zugesprochenen Unterhaltsbeiträge ausdrücklich der blossen Existenzsicherung dienen und auf einen zu tiefen Lohn der Gesuchstellerin abstellen würden. Der aufgenommene Kredit belaufe sich inzwischen auf

- 64 - Fr. 42'693.–. Die monatliche Tilgungsrate betrage Fr. 508.25. Ausserdem bezahle der Gesuchsgegner seine Staats- und Gemeindesteuern 2021 in Raten ab. Vor diesem Hintergrund sei die von der Vorinstanz berücksichtigte Schuldentilgung in der Höhe von Fr. 390.– angemessen (Urk. 286 Rz. 51).

E. 15

bis 21 des Urteils im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Affoltern, vom 9. Juni 2022 in Rechtskraft erwachsen sind. 2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis, mit dem Hinweis an die Vorinstanz, dass ihr die schriftliche Mitteilung an die in Dispositiv-Ziffer 22 ihres Urteils genannten Behörden noch obliegt. Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird, und das Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Affoltern vom 9. Juni 2022 wird bestätigt, soweit es nicht in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 8'500.– ; die übrigen Kosten betragen: Fr. 547.50 Dolmetscherkosten Fr. 6'843.25 Entschädigung Kindsvertretung (inkl. MwSt.). 3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Gesuchstellerin zu drei Vierteln und dem Gesuchsgegner zu einem Viertel auferlegt und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Im Mehrbetrag stellt die Obergerichtskasse Rechnung. 4. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem Gesuchsgegner für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'169.60 zu bezahlen. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

- 73 - Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne

von Art. 90 BGG und Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 14. Juli 2023 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: MLaw A. Eggenberger versandt am: ip

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.